Kanton Graubünden

Gemeinde Breil/Brigels

Gewässerraumausscheidung

Grundlagenbericht



R+K

Die Raumplaner.

R+K Büro für Raumplanung AG

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

320-01
06. Februar 2023

Impressum

Auftrag Grundlagen Gewässerraumausscheidung, Gemeinde Breil/Brigels

Auftraggeber
Gemeinde Breil/Brigels
Via Principala 32
Postfach 7
7165 Breil/Brigels

Auftragnehmer

R+K
Büro für Raumplanung AG
Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

R+K
Büro für Raumplanung AG
Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

R+K
Büro für Raumplanung AG
Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

Bearbeitung Jakob Müller

Titelbild Ortsteil Brigels, Eigenes Foto R-K

Qualitätsmanagement SQS ISO 9001

X:\RP\320 Breil_Brigels\01 Gewässerraumausscheidung\13 aktuelles Exemplar, Verfahren\Grundlagenbericht.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**5**
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Auftrag	6
2.	**Vorgehen**	**7**
2.1	Einleitung	7
2.2	Grundlagen	7
2.3	Fliessgewässer	8
2.3.1	Gewässerachsen	8
2.3.2	Prüfung der Erfordernis Gewässerraumausscheidung	9
2.3.3	Abschnittsbildung	10
2.3.4	Ermittlung natürlicher Gerinnesohlenbreite	11
2.3.5	Bemessung Gewässerraumbreiten	12
2.3.6	Ausscheidung Gewässerraum	15
2.3.7	Spezial Val Frisal	17
2.4	Stehende Gewässer	18
3.	**Ergänzungen aufgrund letzter Teilrevision**	**20**
4.	**Grundlagen**	**23**
4.1	Natur- und Landschaftsschutzinventar	23
4.2	Landschaftsschutzgebiete	24
4.3	Sömmerungsgebiet	25
4.4	Tourismusinfrastrukturen	26
5.	**Anhang**	**27**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Rechtskräftiger Gewässerraum im Ortsteil Breil/Brigels (RRB 862 vom 17.10.2016 und RRB 338 vom 19.04.2022) 6
Abb. 2: Rechtskräftiger Gewässerraum im Ortsteil Danis (RRB 862 vom 17.10.2016) 6
Abb. 3: Rechtskräftiger Gewässerraum im Gebiet Resgia Tavanasa (RRB 862 vom 17.10.2016) 6
Abb. 4: Schematisches Beispiel der Zentrierung der Gewässerachse (links vorher, rechts nachher) 9
Abb. 5: Schema Abschnittbildung (links Abschnitt 5 im Siedlungsgebiet, rechts Abschnitt 4 im Wald) 10
Abb. 6: Ausschnitt Attribute Geodatenbank (GWR_ACHSE) 11
Abb. 7: Natürliche Sohlenbreite, Bildquelle: Merkblatt Festlegung des Gewässerraums, Kanton Zürich 2018 11
Abb. 8: Schema Anwendung Korrekturfaktor, Bildquelle Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden, August 2018 (b_m=Gerinnesohlenbreite) 12
Abb. 9: Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden (≙ Art. 41a Abs. 2 GSchV) 12
Abb. 10: Beispiel Berechnung 13
Abb. 11: Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden (≙ Art. 41a Abs. 1 GSchV) 13
Abb. 12: Beispiel Berechnung 13
Abb. 13: Grafische Darstellung der Gewässerraumbreiten (1 – 7 m) 14
Abb. 14: Beispielausschnitt Gewässerraum (2.5 x 7.5 m + 7 = 25.75 m) 14
Abb. 15: Erhöhung Gewässerraumbreite Vorderrhein aufgrund Auengebiet 15
Abb. 16: Erhöhung Gewässerraumbreite Val Frisal aufgrund Auengebiet 16
Abb. 16: Erhöhung Gewässerraumbreite Flem aufgrund Gefahrenprozess Überschwemmung U7 = starke Intensität, geringe Wahrscheinlichkeit 16
Abb. 16: Gefahrenkarte Gefahrenkommission und Gefahrenzone gemäss Zonenplan 17
Abb. 17: Nicht-Vornahme (ohne blaue Schraffur) im Gebiet Val Frisal 17
Abb. 18: Nicht-Vornahmen (ohne blaue Schraffur) im Gebiet Val Frisal 18
Abb. 18: Nicht-Vornahmen Stausee Lag da Pigniu 19
Abb. 18: Nicht-Vornahmen Stausee Lag da Breil 19
Abb. 18: Verzicht Speicherbecken Lag dil Fop, Gebiet Danis 20
Abb. 18: Verzicht Speicherbecken, Gebiet Gneida 20
Abb. 19: Abschnitt Flem 21
Abb. 20: Abschnitt Danis, 21
Abb. 21: Abschnitt ARA Vorderrhein 22
Abb. 22: Ausschnitt Natur- und Landschaftsschutzinventar, map.geo.gr.ch 23
Abb. 23: Kantonale Landschaftsschutzgebiete, map.geo.gr.ch 24
Abb. 24: Landwirtschaftliche Zonengrenzen, map.geo.gr.ch 25
Abb. 25: Skigebiet Breil/Brigels gemäss Kantonalem Richtplan, map.geo.gr.ch 26

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

GSchG, GSchV

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG sind die Kantone verpflichtet, für ihre oberirdischen Gewässer Gewässerräume festzulegen. Die Gewässerräume sichern den Raumbedarf, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Die revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist ebenfalls seit dem 1. Juni 2011 in Kraft. Sie regelt die Bemessung, die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume.

Die Kantone sind dazu verpflichtet, die Gewässerräume in ihren Nutzungsplanungen festzulegen. Der Kanton Graubünden hat bestimmt, dass die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen einer Ortsplanungsrevision oder Teilrevision durch die Gemeinde zu erfolgen hat. Er hat dazu verschiedene Grundlagen erarbeitet, insbesondere einen Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» des Amts für Natur und Umwelt (ANU) vom 20.08.2018.

Genehmigte Gewässerräume

Die Gemeinde Breil/Brigels hat innerhalb der Teilrevision der Ortsplanung im Jahr 2016 den Gewässerraum bei einzelnen Fliessgewässern bereits ausgeschieden. Diese wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 862 am 17. Oktober 2016 teilweise genehmigt. Einzelne Gewässerabschnitte wurden für eine Neubeurteilung zurückgewiesen. Diese Abschnitte werden in der vorliegenden Gewässerraumausscheidung überprüft und ggf. angepasst. Siehe Kap. 3.

Im Rahmen eines Bauvorhabens eines Landwirtschaftsbetriebs und im Zuge der Nachbearbeitung der Gewässerräume aufgrund RRB 862 von 17.10.2016 wurde im Jahr 2022 eine weitere Teilrevision mit der Ausscheidung von Gewässerräumen durchgeführt und mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 338 vom 19.04.2022 genehmigt.

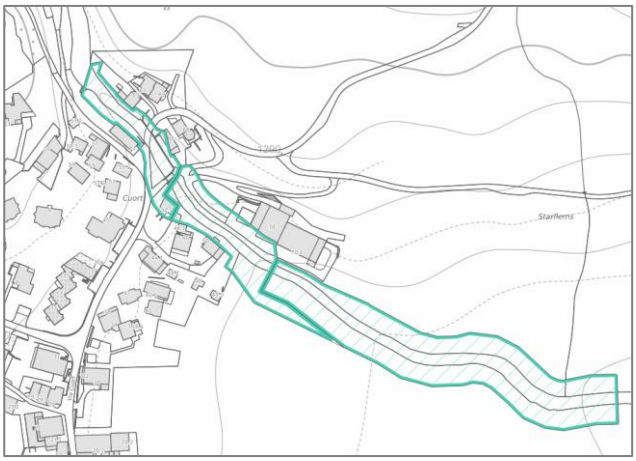


Abb. 1: Rechtskräftiger Gewässerraum im Ortsteil Breil/Brigels (RRB 862 vom 17.10.2016 und RRB 338 vom 19.04.2022)



Abb. 2: Rechtskräftiger Gewässerraum im Ortsteil Danis (RRB 862 vom 17.10.2016)

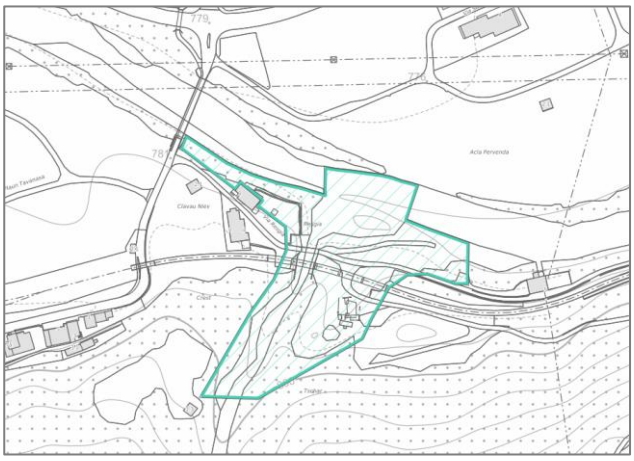


Abb. 3: Rechtskräftiger Gewässerraum im Gebiet Resgia Tavanasa (RRB 862 vom 17.10.2016)

1.2 Auftrag

Grundeigentümerverbindliche Festlegung

Ziel der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung Breil/Brigels ist es, die fehlenden erforderlichen Gewässerräume im Zonenplan, parzellenscharf und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Dabei werden sämtliche Fliessgewässer sowie stehende Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Breil/Brigels beurteilt. Die vorliegenden Arbeiten befassen sich mit dem Erfordernis, der Bemessung und der Ausdehnung als Grundlage für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren.

Die Bemessung und Festlegung der Gewässerraumzonen erfolgten dabei zweistufig.

Stufe 1 – Bestandteil der vorliegenden Arbeiten

1 A) Berechnung der minimalen erforderlichen Gewässerraumbreiten zentrisch ab der Gewässerachse **bei Fliessgewässern** und Anpassung an naturräumliche Gegebenheiten.

1 B) Berechnung der minimalen erforderlichen Gewässerraumbreite ab Ufer bei **stehenden Gewässern**.

Stufe 2 – nicht Bestandteil der vorliegenden Arbeiten

Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumzone in der Nutzungsplanung, Nutzungsplanverfahren

2. Vorgehen

2.1 Einleitung

Im folgenden Kapitel wird das Vorgehen der Gewässerraumausscheidung (soweit die Stufe 1 betreffend) erläutert.

2.2 Grundlagen

Die folgenden Grundlagen wurden für die Gewässerraumausscheidung gesammelt und verwendet:

- Gewässernetz (Stand 08.09.2021)
 Linienführungen, Informationen über Eindolungen
 Gemäss Daten Amt für Natur und Umwelt, Daten Amtliche Vermessung, Landeskarten, Orthofotos, Bilder

- Gewässerökomorphologie (Stand 08.09.2021)
 Ökomorphologische Daten für die grösseren Fliessgewässer
 Gemäss Daten Amt für Natur und Umwelt

- Grundlagedaten Gewässerraum (Stand 23.04.2015)
 Gutachterlich bestimmte Gewässerräume der grossen Talflüsse durch das Amt für Natur und Umwelt

- Natur- und Landschaftsschutzinventare (Stand 03.03.2021)
 Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -Weiden, Flachmoore

- Landschaftsschutzgebiete (Stand 21.10.2021)
 Gemäss Kantonalem Richtplan

- Sömmerungsgebiete (Stand 07.09.2021, Bezugsjahr 2019)
 Gemäss Daten Direktzahlungsverordnung

- Waldflächen (Stand 08.09.2021)

Gemäss Waldumriss Amt für Wald und Naturgefahren

- Siedlungsgebiete (Bauzonen), (Stand 07.09.2021)
 Gemäss aktueller Nutzungsplanung
 Weitere Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen (Skiinfrastrukturen und dgl.)

- Kommunale Schutzgebiete (Stand 07.09.2021)
 Gemäss aktueller Nutzungsplanung

- Hochwasserschutz (Gefahren Prozess Wasser) (Stand 1. Juni 2022)
 Gebiete mit erheblicher Gefährdung, gemäss Amt für Wald und Naturgefahren, und kommunale Gefahrenzonen (gemäss aktuellem Zonenplan)

- Amtliche Vermessung (Stand 06.02.2023)
- Landeskarte 1:25'000 (Stand 2013-2016)
- Luftbild (Swissimage) (Stand 2020)

Gefahrengrundlagen

Aktualisierung ausstehend

Die Gefahrengrundlagen der Gemeinde Breil/Brigels werden momentan überarbeitet. Dadurch wird auch der Plan der Gefahrenkommission revidiert (Abschluss Ende 2023/Anfang 2024), welcher ebenfalls in einem separaten Verfahren in die Nutzungsplanung zu überführen ist. Die Gefahrenkarte Prozess Wasser wurde jedoch bereits bereinigt und gibt Auskunft über potenzielle Gefährdungen im Bereich Überschwemmung und Erosion. Diese sind massgebend für eine allfällige Erhöhung der Gewässerraumbreiten (Art. 41a Abs. 3a GSchV).

2.3 Fliessgewässer

2.3.1 Gewässerachsen

Zentrierung der Achsen

Die Gewässerachsen stammen aus dem Datensatz des ANU über das Gewässernetz. Grundlage dafür ist die Landeskarte 1:25'000. Die Gewässerachsen dienen einer zentrischen Ausscheidung der Gewässerraumbreiten. Da die Gewässerachsen nur ungenau vorhanden sind, wurden diese, wo notwendig auf die Gewässermittelachse zentriert. Dabei wurde sofern vorhanden auf die Amtliche Vermessung abstützt. Ebenfalls wurden Bereinigungen auf Grundlage des Luftbildes oder der Landeskarte vorgenommen.

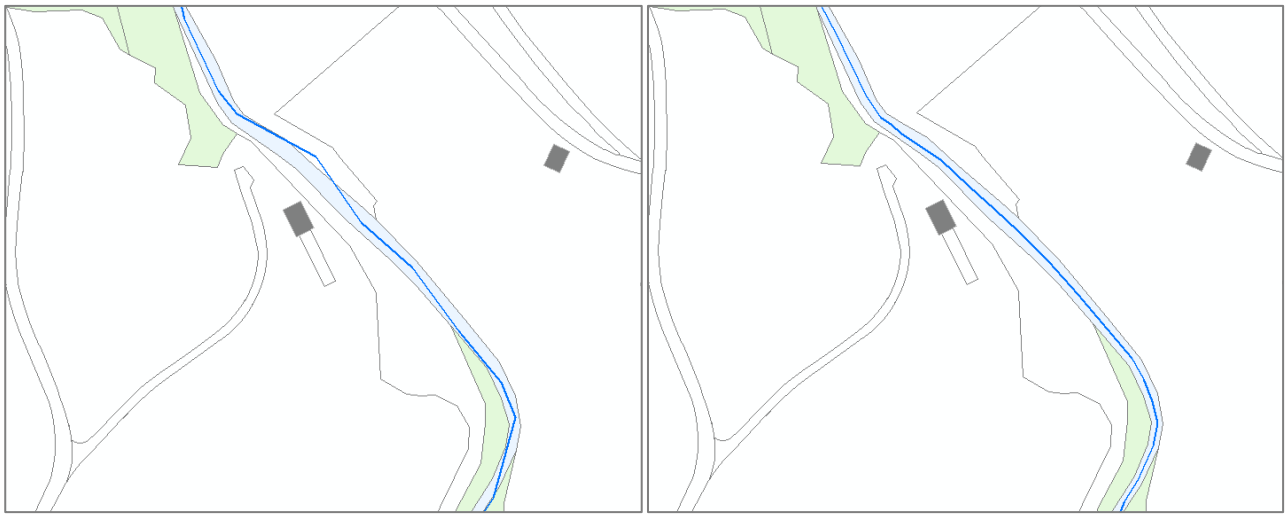


Abb. 4: Schematisches Beispiel der Zentrierung der Gewässerachse (links vorher, rechts nachher)

Innerhalb von Waldflächen sowie grossen Sömmerungsgebieten (mit voraussichtlicher Nichtvornahme des Gewässerraums) sowie fehlender Amtlicher Vermessung oder ohne erkennbare Linienführung im Luftbild, wurde auf eine Zentrierung der Gewässerachsen verzichtet. Hier entsprechen die Gewässerachsen der Linienführung der Landeskarte LK25 (Swiss Map Vector 25).

2.3.2 Prüfung der Erfordernis Gewässerraumausscheidung

Erfordernis

Wo muss der Gewässerraum ausgeschieden werden?
Die Gewässerraumausscheidung ist grundsätzlich bei allen Fliessgewässern der Landeskarte 1:25'000 erforderlich.

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- eingedolt ist;
- künstlich angelegt;
- oder sehr klein ist.

Dabei ist zwischen einer Nicht-Vornahme und dem Verzicht zu unterscheiden. Bei einer Nicht-Vornahme ist der Gewässerraum bei einem nachträglichen Nutzungskonflikt innerhalb der Nutzungsplanung zu ergänzen (z.B bei Bauvorhaben in der Nähe von Eindolungen). Im Fall des Verzichts wird auf den Gewässerraum verzichtet.

Zusammenfassung Gewässerräume Breil/Brigels

Ausscheidung in
- Schützenswerte Biotope (Auengebiete, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen- und Weiden)
- Kantonale Landschaftsschutzgebiete
- Gebiete mit Skiinfrastrukturen (Nutzungskonflikt vorhanden)
- Landwirtschaftszonen
- Siedlungsgebiet

Nicht-Vornahme
- Eindolungen (sofern keine Revitalisierung resp. Offenlegung geplant)
- Sömmerungsgebiete (sofern keine Nutzungskonflikte bestehen)

Verzicht
- Waldflächen
- Druckstollen (zur Stromerzeugung), kein Fliessgewässer im Rechtssinn

2.3.3 Abschnittsbildung

Die Fliessgewässerabschnitte besitzen unterschiedliche Eigenschaften. Es kann sein, dass ein Fliessgewässer 50 m im Wald, 200 m auf landwirtschaftlichen Flächen und 100m im Siedlungsgebiet verläuft. Ebenso können unterschiedliche Sohlenbreiten auftreten. Daher werden die Fliessgewässer aufgrund ihrer Eigenschaften in Abschnitte unterteilt und flussaufwärts nummeriert. Die Abschnitte sind im Grundlagenplan und in den digitalen Geodaten ersichtlich. Zu jedem Abschnitt werden verschiedene Daten zur Gewässerzugehörigkeit, Abschnittsnummer, Gerinnesohlenbreite, Korrekturfaktor, nat. Gerinnesohlenbreite, Lage in einem Schutzinventar und Daten zur Erforderlichkeit eines Gewässerraums hinterlegt. Sie bilden somit einen zentralen Bestandteil der Gewässerraumausscheidung.

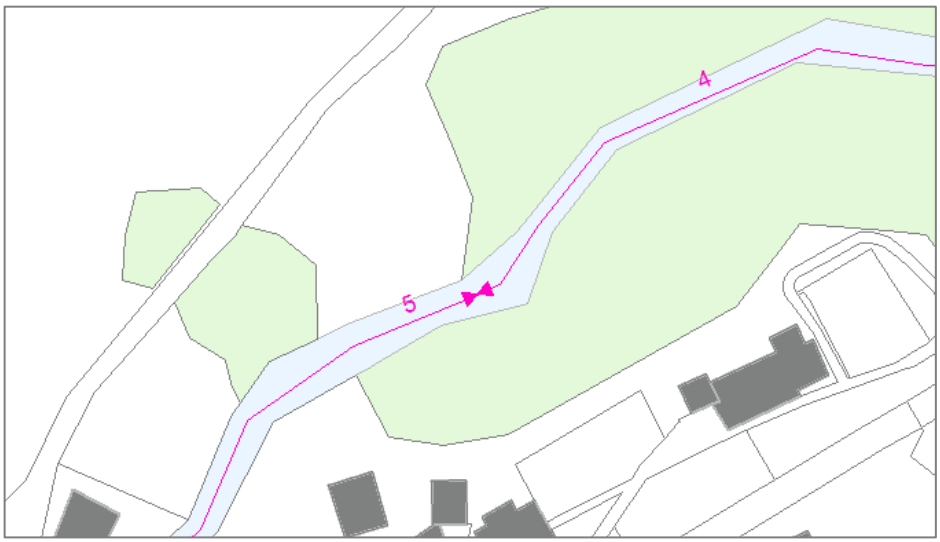


Abb. 5: Schema Abschnittbildung (links Abschnitt 5 im Siedlungsgebiet, rechts Abschnitt 4 im Wald)

GEW_NAME	ABS_NR *	BBM_DEF	METH_NGSB	WSPIEGLB_V	WSPIEGLB_V_BEG	KORR_FAKT	NGSB	ERFORD	INVENTAR
Flem	4	6	Ökomorphologie	Keine künstliche Einschränkung	Quelle ANU (Ökomor	1	6	nein	Nicht invent
Flem	5	5	Ökomorphologie	Teilweise künstliche Einschränkung	Quelle ANU (Ökomor	1.5	7.5	ja	Nicht invent

Abb. 6: Ausschnitt Attribute Geodatenbank (GWR_ACHSE)

2.3.4 Ermittlung natürlicher Gerinnesohlenbreite

Massgebend für die Breite des Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nat. GSB). Mithilfe deren die Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a GSchV berechnet wird.

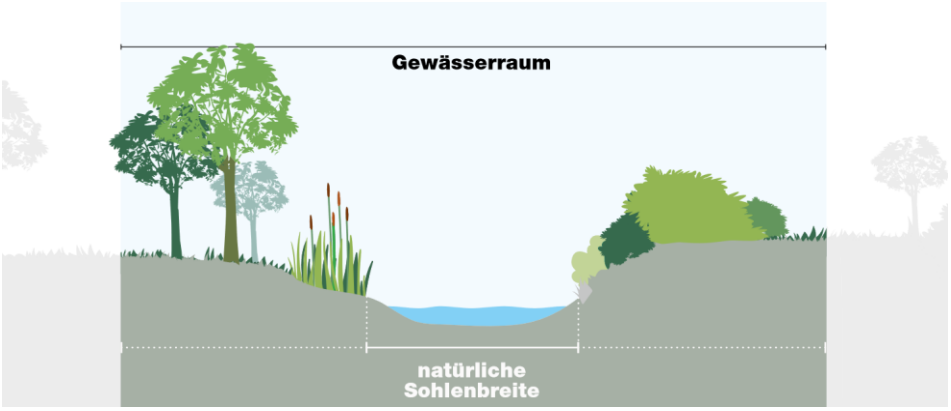


Abb. 7: Natürliche Sohlenbreite, Bildquelle: Merkblatt Festlegung des Gewässerraums, Kanton Zürich 2018

Die nat. GSB entspricht nicht der Gerinnesohlenbreite (GSB), denn diese kann leicht bis sehr stark verbaut sein. Die nat. GSB ist, basierend auf den Erhebungen der Ökomorphologie, Feldbegehenungen oder Orthofotos mit Hilfe der Wasserspiegelbreitenvariabilität (WSBV) zu ermitteln.

Die GSB ist aus der Amtlichen Vermessung oder der Ökomorphologie zu bemessen. Die WSBV bildet einen Korrekturfaktor, welcher auf die GSB angewandt wird um so die nat. GSB zu ermitteln:

- Bei natürlicher WSBV wird kein Faktor (oder Faktor 1.0) verwendet
- Bei eingeschränkter WSBV wird der Faktor 1.5 verwendet
- Bei fehlender WSBV wird der Faktor 2.0 verwendet

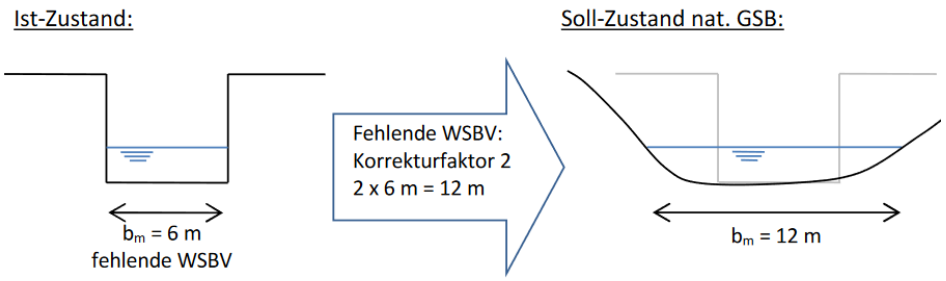


Abb. 8: Schema Anwendung Korrekturfaktor, Bildquelle Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden, August 2018 (b_m=Gerinnesohlenbreite)

Beispiel Flem (siehe Abb. 6: Ausschnitt Attribute Geodatenbank (GWR_ACHSE))

- Flem Abschnitt 4 keine Einschränkung = Faktor 1.0 (Spalte KORR_FAKT)
- Flem Abschnitt 5 teilweise künstliche Einschränkung = Faktor 1.5 (Spalte KORR_FAKT)

2.3.5 Bemessung Gewässerraumbreiten

Die Bemessung der Gewässerraumbreiten richtet sich nach Art. 41a ff. GSchV. Dabei ist massgebend, ob sich ein Fliessgewässer in einem Schutzgebiet[1] (gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV) befindet oder ausserhalb liegt.

Der Gewässerraum von Fliessgewässern ausserhalb von Schutzgebieten wird im «Normalfall» wie folgt berechnet (Art. 41a Abs. 2 GSchV):

natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nat. GSB + 7 m
> 15 m	nat. GSB + 30 m

Abb. 9: Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden (≙ Art. 41a Abs. 2 GSchV)

[1] Art. 41a Abs. 1 GSchV: Gemeint sind hier: Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonale Landschaftsschutzgebiete.

Beispiel Fliessgewässer nat. GSB von <2m und 4m

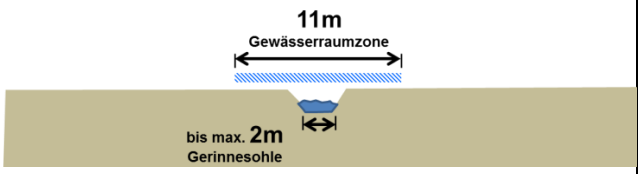
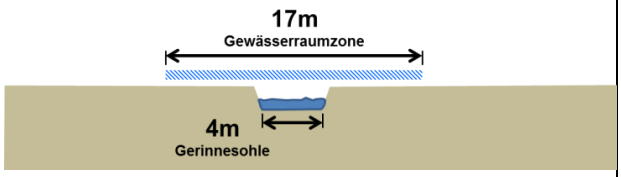
Beispiel mit natürlicher Gerinnesohle < 2 m	Beispiel mit natürlicher Gerinnesohle von 4 m
Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2a GSchV	**Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2b GSchV**
	
Berechnungsformel: bis max. 2 m = **11 m**	Berechnungsformel: (2.5 x 4 m) +7 = **17 m**

Abb. 10: Beispiel Berechnung

Der Gewässerraum von Fliessgewässern innerhalb von Schutzgebieten wird wie folgt berechnet (Art. 41a Abs. 1 GSchV):

natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x nat. GSB + 5 m
> 5 m	nat. GSB + 30 m

Abb. 11: Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden (≙ Art. 41a Abs. 1 GSchV)

Beispiel Fliessgewässer nat. GSB von 2m und 4m

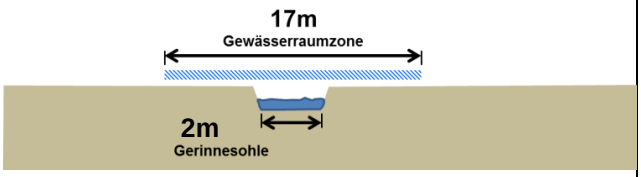
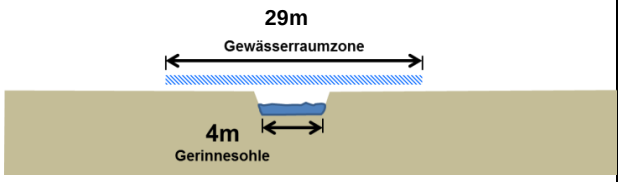
Beispiel mit natürlicher Gerinnesohle 2 m	Beispiel mit natürlicher Gerinnesohle von 4 m
Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1b GSchV	**Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1b GSchV**
	
Berechnungsformel: (6 x 2 m) + 5 = **17 m**	Berechnungsformel: (6 x 4 m) +5 = **29 m**

Abb. 12: Beispiel Berechnung

Folgende Grafik verdeutlicht den Unterschied zwischen Schutzgebieten «Biodiversität» und «normalen» Gebieten.

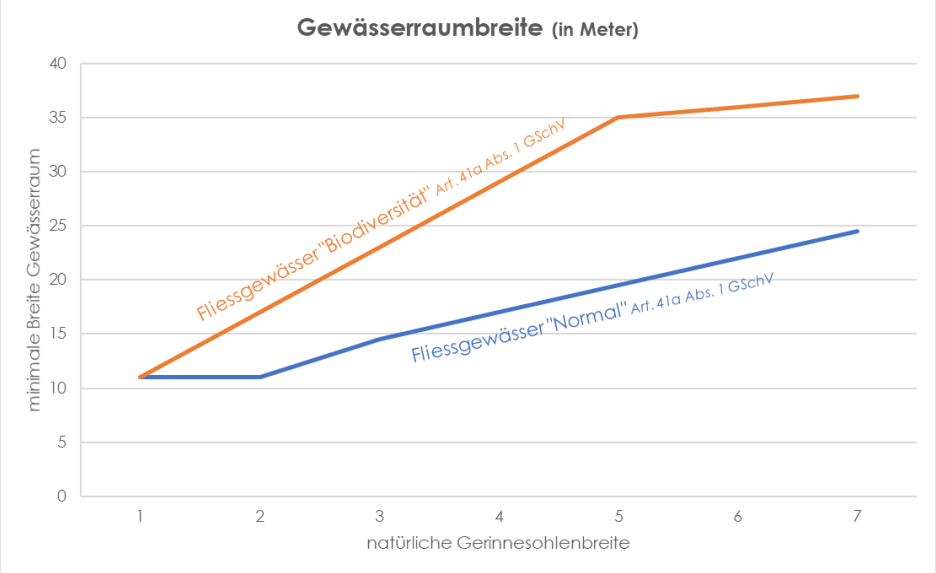


Abb. 13: Grafische Darstellung der Gewässerraumbreiten (1 – 7 m)

Die berechnete Gewässerraumbreite wird mittig über das Fliessgewässer gelegt. Dies bildet die Ausgangslage des Gewässerraums.

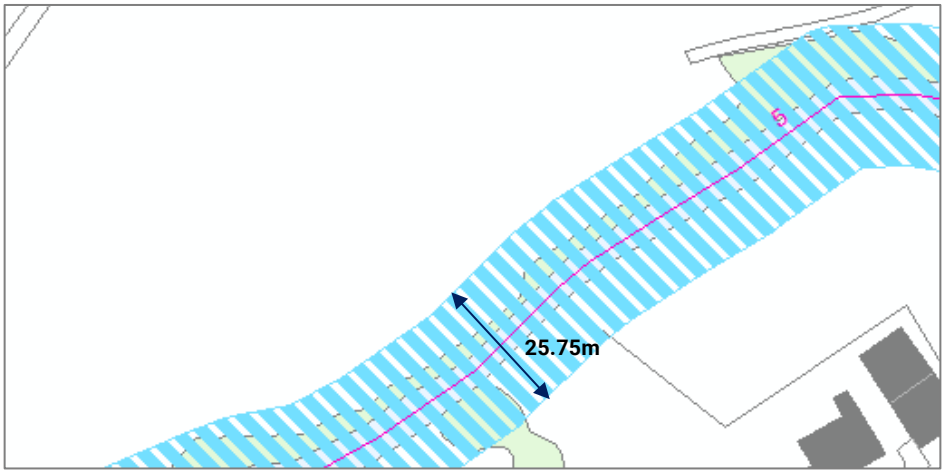


Abb. 14: Beispielausschnitt Gewässerraum (2.5 x 7.5 m + 7 = 25.75 m)

Die folgenden Gewässerraumbreiten wurden für die grossen Dorfbäche ausgeschieden:

Name	Ortsteil	Nat. GSB (m)	GWR-Breite (m)
Flem	Waltensburg/Vuorz	7.5	25.75
Flem	Breil/Brigels	6.0 – 9.0	29.5 - 36.0
Ual Val Cuschina	Dartin/Danis	1.5 – 2.5	11.0 - 13.25

Den Vorderrhein hat der Kanton (ANU) bereits minimal festgelegt. Im westlichen Abschnitt besitzt der Vorderrhein eine nat. GSB von 54 m, was einem Gewässerraum von 84 m (beidseitig je +15 m) entspricht. Im östlichen Teil wurde eine nat. GSB von 71 m und ein Gewässerraum von 101 m ausgewiesen. Diese Grundlagen des Kantons wurden in die vorliegende Gewässerraumausscheidung übernommen.

2.3.6 Ausscheidung Gewässerraum

Im zweiten Schritt werden die Gewässerräume der Ausgangslage überprüft. Dabei werden folgende Veränderungen vorgenommen:

- Laterale Verschiebungen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten
 - Anpassung Gewässerraum im Bereich ARA des Vorderrheins (siehe Kapitel 3).

- Erhöhung der Gewässerraumbreiten infolge von schützenswerten Biotopflächen (Art. 41a Abs. 1 GSchV):
 - Im Bereich von Auengebieten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung wurde der Gewässerraum auf den kompletten Auenperimeter erhöht. Dies entspricht dem erhöhten Raumbedarf der Fliessgewässer und wird ebenfalls im Leitfaden des ANU verlangt.

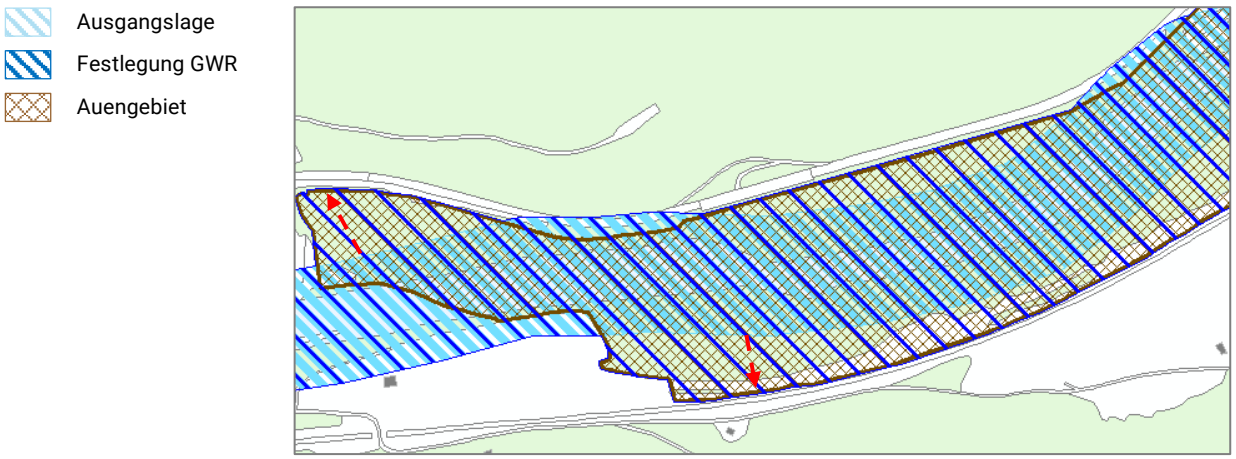


Abb. 15: Erhöhung Gewässerraumbreite Vorderrhein aufgrund Auengebiet

Im Gebiet des Vorderrheins wurde der Gewässerraum auf den Perimeter des Augengebietes erhöht.

Ausgangslage
Festlegung GWR
Auengebiet



Abb. 16: Erhöhung Gewässerraumbreite Val Frisal aufgrund Auengebiet

Im Val Frisal liegt das Auengebiet von nationaler Bedeutung. Hier fliessen unzählige Bachläufe durch das Tal. Der Gewässerraum, des bereits geschützten Tals wurde auf die Abgrenzung der Aue gelegt.

- Erhöhung der Gewässerraumbreiten infolge Hochwasserschutz:
 - Die Gefahrenkarte Prozess Wasser liefert Hinweise, wo der Gewässerraum punktuell zu erhöhen ist, damit die Hochwassersicherheit gewährleistet ist. Die Gefahrenkarte Prozess Wasser wurde aktualisiert und liefert flächige Hinweise der Hochwassersicherheit.
 - Die Gewässerräume wurden punktuell auf die erheblichen Gefährdungen aufgrund von Überschwemmungen und Erosionen erhöht.
 - Die Umsetzung der Gefahrenkarte der Gefahrenkommission in die grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung ist noch ausstehend. Die vorliegende Erhöhung wurde auf die Gefahrenprozesse Wasser abgestützt.

Ausgangslage
Festlegung GWR
Gefahrenprozess Wasser (erheblich)

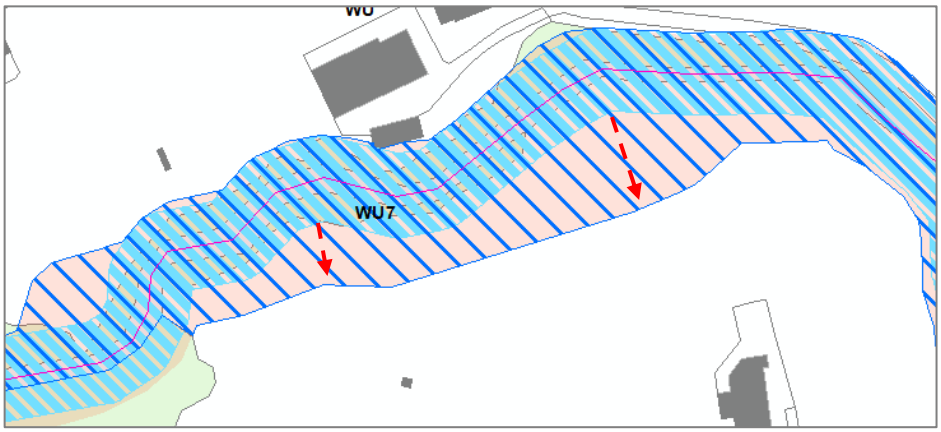


Abb. 17: Erhöhung Gewässerraumbreite Flem aufgrund Gefahrenprozess Überschwemmung U7 = starke Intensität, geringe Wahrscheinlichkeit

Gefahrenkarte Gefahrenkommission erheblich

Gefahrenzone 1 gem. Zonenplan

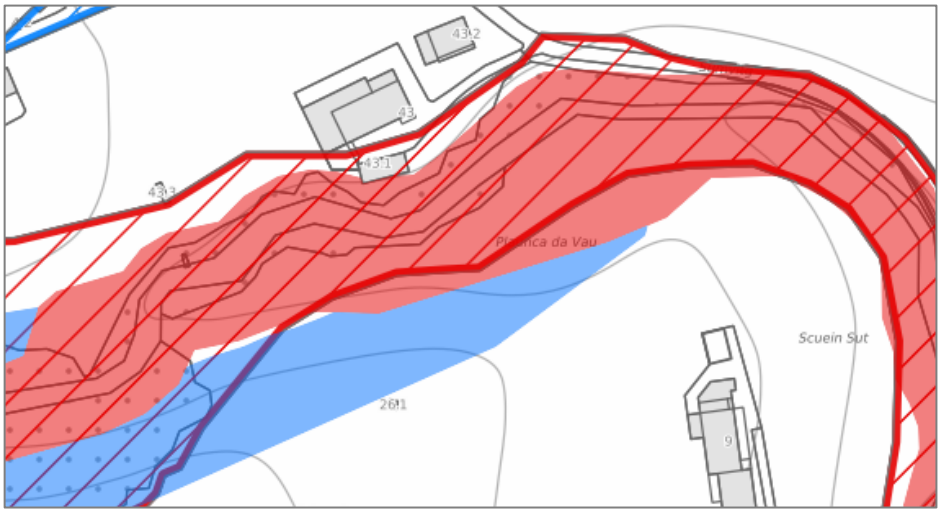


Abb. 18: Gefahrenkarte Gefahrenkommission und Gefahrenzone gemäss Zonenplan

2.3.7 Spezial Val Frisal

Westlich des Auengebiets im Val Frisal liegen verschiedene Bäche, welche aus Quellen sowie Gletscherflächen stammen. Das Gebiet liegt innerhalb des kantonalen Landschaftsschutzgebiets und innerhalb einer kommunalen Landschaftsschutzzone. Da die Fliessgewässer nicht zugänglich sind, keine Nutzungskonflikte absehbar sind und bereits einen hohen Schutz geniessen werden in diesem Gebiet keine Gewässerräume ausgeschieden (Nicht-Vornahme). Gleiches gilt für die Fliessgewässer am östlichen Rand des Val Frisals.

Gewässerachse

Ausgangslage

Festlegung GWR

Auengebiet

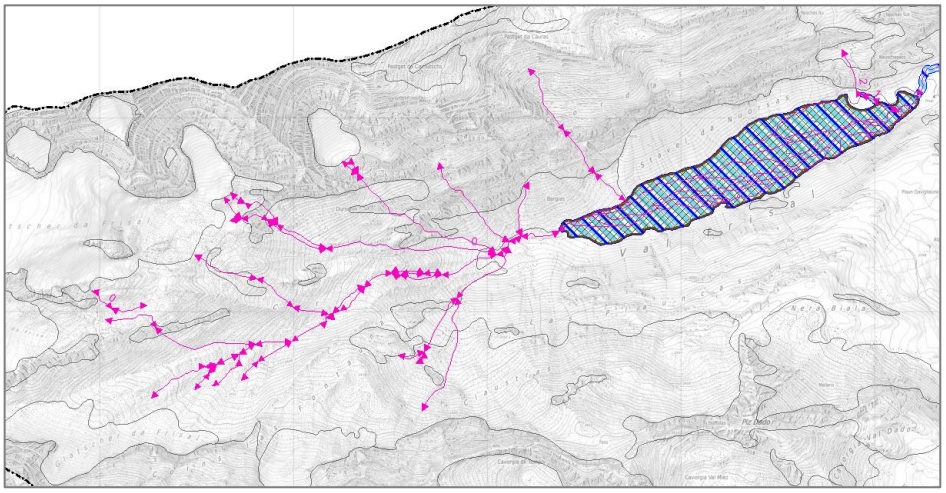


Abb. 19: Nicht-Vornahme (ohne blaue Schraffur) im Gebiet Val Frisal

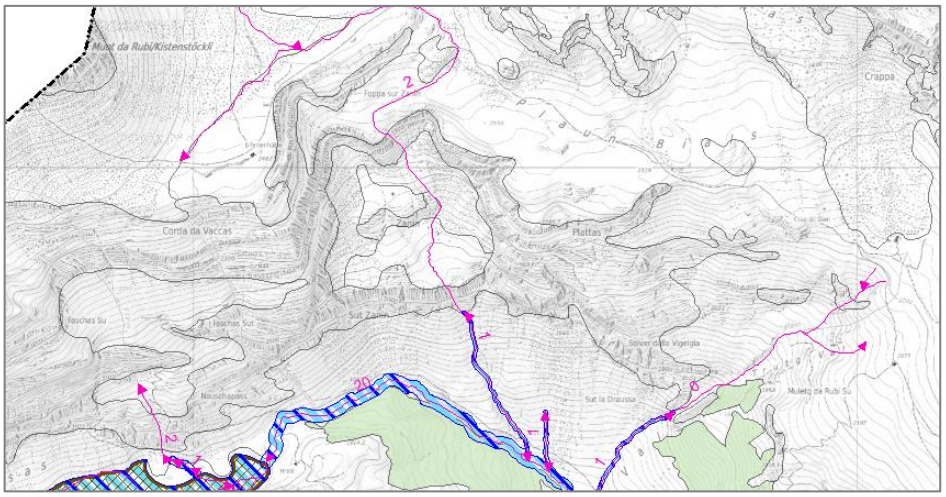


Abb. 20: Nicht-Vornahmen (ohne blaue Schraffur) im Gebiet Val Frisal

2.4 Stehende Gewässer

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss der Gewässerraum für stehende Gewässer ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen.

Aufgrund Art. 41b Abs. 4 GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und wenn das Gewässer:

- sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktions-kataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- künstlich angelegt ist.

Innerhalb der Gemeinde Breil/Brigels befinden sich keine eigenständigen stehenden Gewässer, für welche ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Nachfolgend werden die stehenden Gewässer ohne Gewässerraum kurz erläutert.

Lag da Pigniu

Es handelt sich ein künstlich stehende Gewässer in Form eines Stausees. Die Uferbereiche sind starken Wasserpegelschwankungen ausgesetzt und somit von geringer ökologischer Bedeutung. Er befindet sich zudem innerhalb von Sömmerungsgebieten und es stehen keine weiteren überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegen.

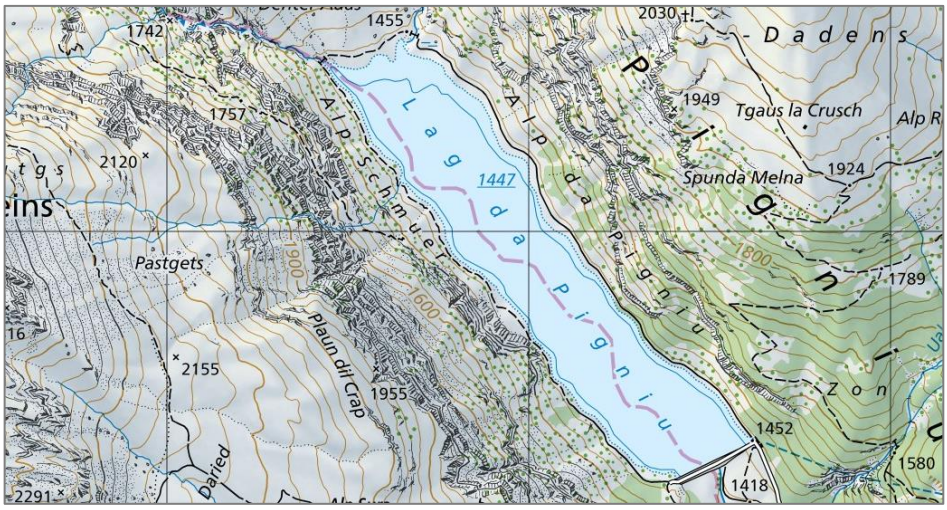


Abb. 21: Nicht-Vornahmen Stausee Lag da Pigniu

Lag da Breil

Beim Lag da Breil handelt es sich um ein Staubecken für die Stromproduktion. Die Uferbereiche sind starken Wasserpegelschwankungen ausgesetzt und nur von sehr geringer bis keiner ökologischer Bedeutung. Zudem sind sie bei niedrigem Wasserstand stark verschlammt. Einer Nicht-Vornahmen stehen keine weiteren übergeordneten Interessen entgegen.

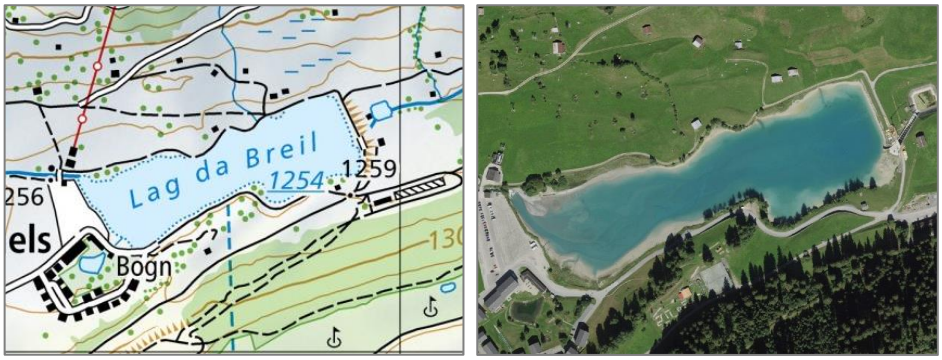


Abb. 22: Nicht-Vornahmen Stausee Lag da Breil

Speicherbecken Lag dil Fop

Wie auf den Grundlagenkarten ersichtlich handelt es sich um ein Ausgleichsbecken für Wasserkraftanlagen. Die Uferbereiche sind hart verbaut und besitzen keine ökologische Bedeutung. Einem Verzicht stehen keine weiteren überwiegenden Interessen entgegen.

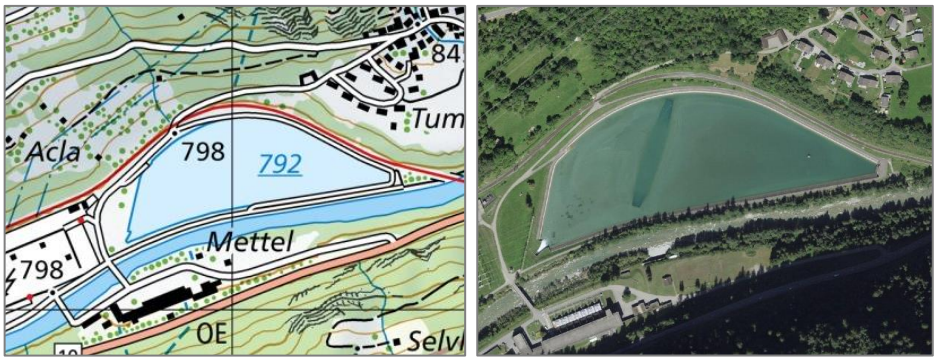


Abb. 23: Verzicht Speicherbecken Lag dil Fop, Gebiet Danis

Speicherbecken Gneida

Das Speicherbecken im Gebiet Gneida nahe der Ual da Ladral ist künstlich angelegt und dient der Versorgung von Beschneiungsanlagen im Winter. Die Uferbereiche sind stark verbaut und besitzen keine ökologische Bedeutung und sind sehr klein. Einem Verzicht stehen keine weiteren überwiegenden Interessen entgegen.

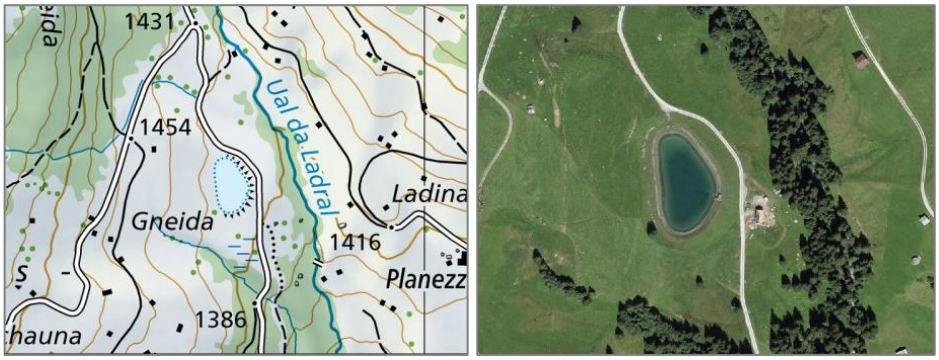


Abb. 24: Verzicht Speicherbecken, Gebiet Gneida

3. Ergänzungen aufgrund letzter Teilrevision

Gemäss RRB Nr. 862 vom 17. Oktober 2016 wurden Teile der ursprünglichen Gewässerraumausscheidung nicht genehmigt: *«Die Gewässerraumzonen entlang des „Flembaches" im Norden des Dorfes (nördlicher Teil der Parzelle Nr. 3974 bis zur Langlaubrücke bei der Koordinate 724069 l 181412), im Bereich der Talstation (Koordinate 724285 l 181330 bis zum „Lag da Breil"), entlang des „Cuschinabaches" in der Fraktion Danis (Parzelle Nr. 3777 bis zur Parzelle Nr. 2962) sowie entlang des Vorderrheins, mit Ausnahme des Mündungsbereiches des „Tscharbaches", werden von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.»*

Die tangierten Abschnitte wurden erneut geprüft und wie nachfolgend beschrieben behandelt.

Gewässerachse
Festlegung GWR
Genehmigter GWR

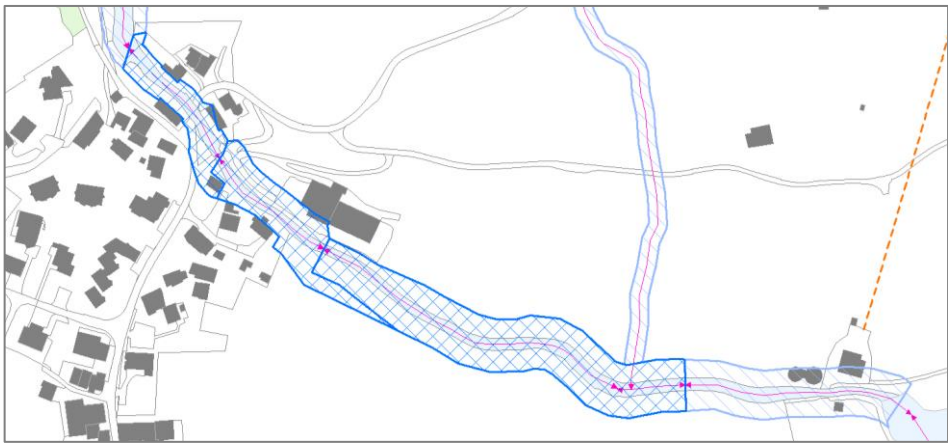


Abb. 25: Abschnitt Flem

Im Abschnitt der Flem wurden bereits einzelne Abschnitte genehmigt. Die restlichen Bereiche werden in der vorliegenden Ausscheidung ergänzt. Die bestehenden Bauten und Anlagen besitzen Bestandesgarantie und können weiterhin genutzt werden.

Gewässerachse
Festlegung GWR
Genehmigter GWR
Gefahrenprozess Wasser (erheblich)

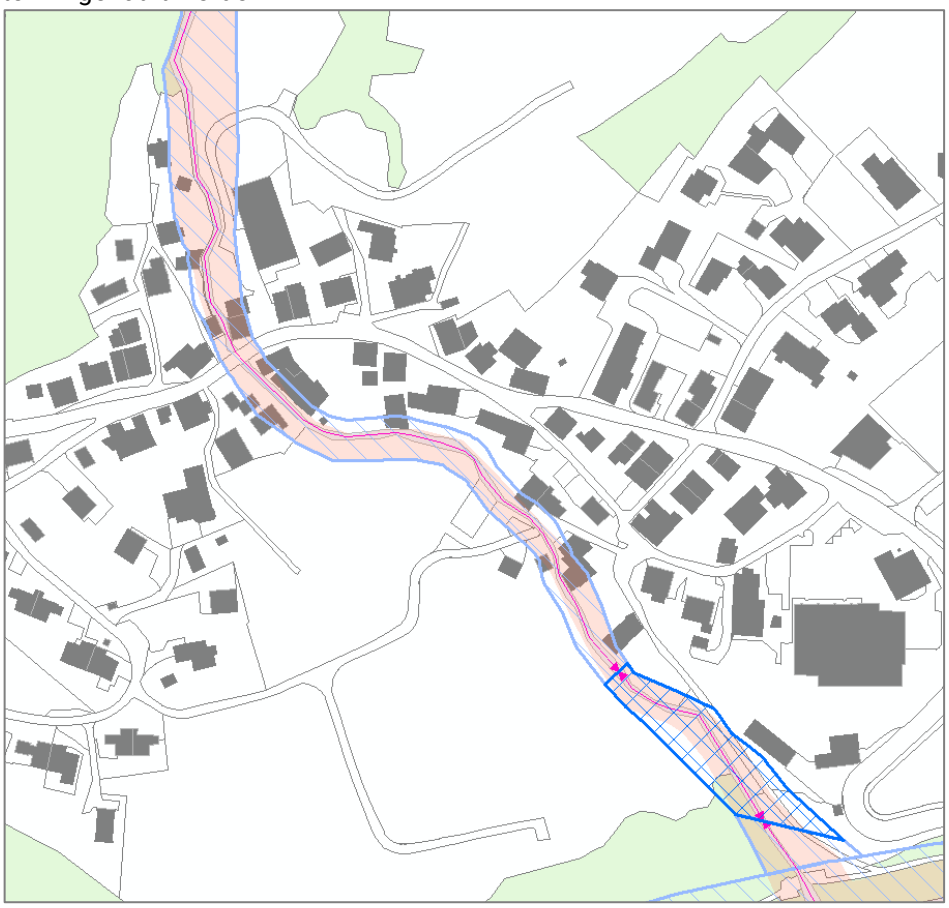


Abb. 26: Abschnitt Danis,

Im tangierten Abschnitt im Ortsteil Danis verläuft der Cuschinabach durch das Siedlungsgebiet. Der Gewässerraum wurden punktuell auf erhebliche Gefahren infolge Überschwemmungen erhöht. Der Raumbedarf für den Hochwasserschutz ist somit abgedeckt. Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen weiterhin Bestandesgarantie.

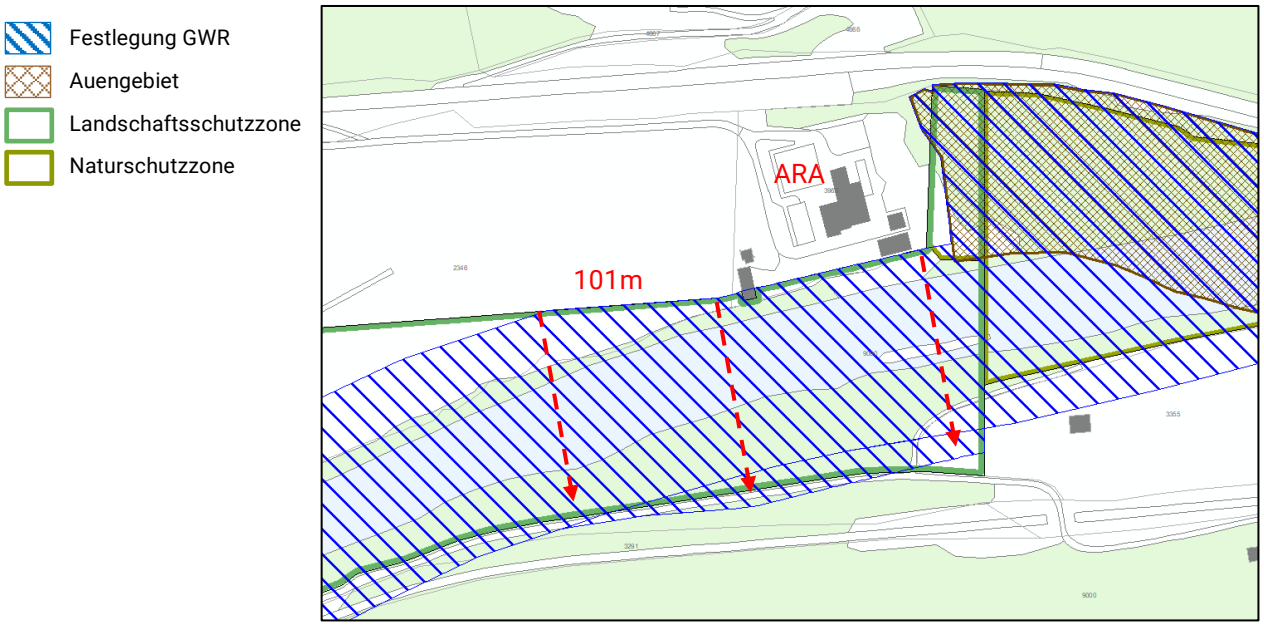


Abb. 27: Abschnitt ARA Vorderrhein

Im Abschnitt des Vorderrheins bei der ARA beträgt die Gewässerraumbreite 101 m. Gemäss RRB 862/2016 soll hier der Gewässerraum auf der rechten Flussseite ergänzt werden. Die Abgrenzung wurde hier parallel versetzt. Diese Flächen unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der Landschaftsschutzzone.

4. Grundlagen

4.1 Natur- und Landschaftsschutzinventar

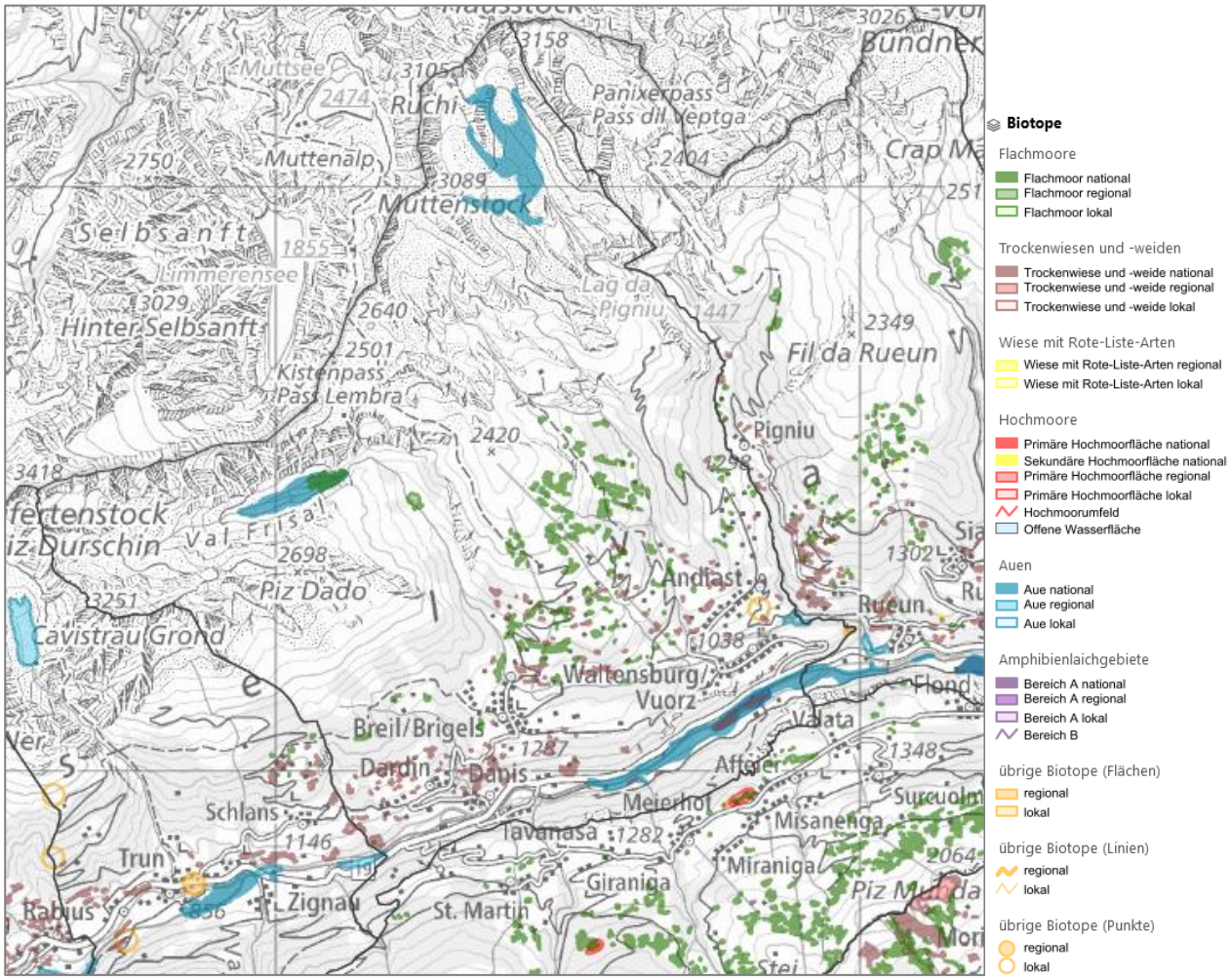


Abb. 28: Ausschnitt Natur- und Landschaftsschutzinventar, map.geo.gr.ch

Um die Siedlungsgebiete der Ortsteile Andiast, Breil/Brigels, Dardin, Danis-Tavanasa und Vuorz/Waltensbrug liegen eine Vielzahl von Trockenwiesen- und -weiden und Flachmoore von unterschiedlich hoher Bedeutung. Auffallend sind zudem die drei Auengebiete (Ogna da Pardiala, Val Frisal und Glatsch da Gavirolas) von nationaler Bedeutung. In den Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten ist der Gewässerraum breiter auszuscheiden als in den übrigen Gebieten (Art. 41a Abs. 1 GSchV).

In der Gemeinde Breil/Brigels liegt keine Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, kein Wasser- und Zugvogelreservat und keine Landschaft von nationaler Bedeutung.

4.2 Landschaftsschutzgebiete

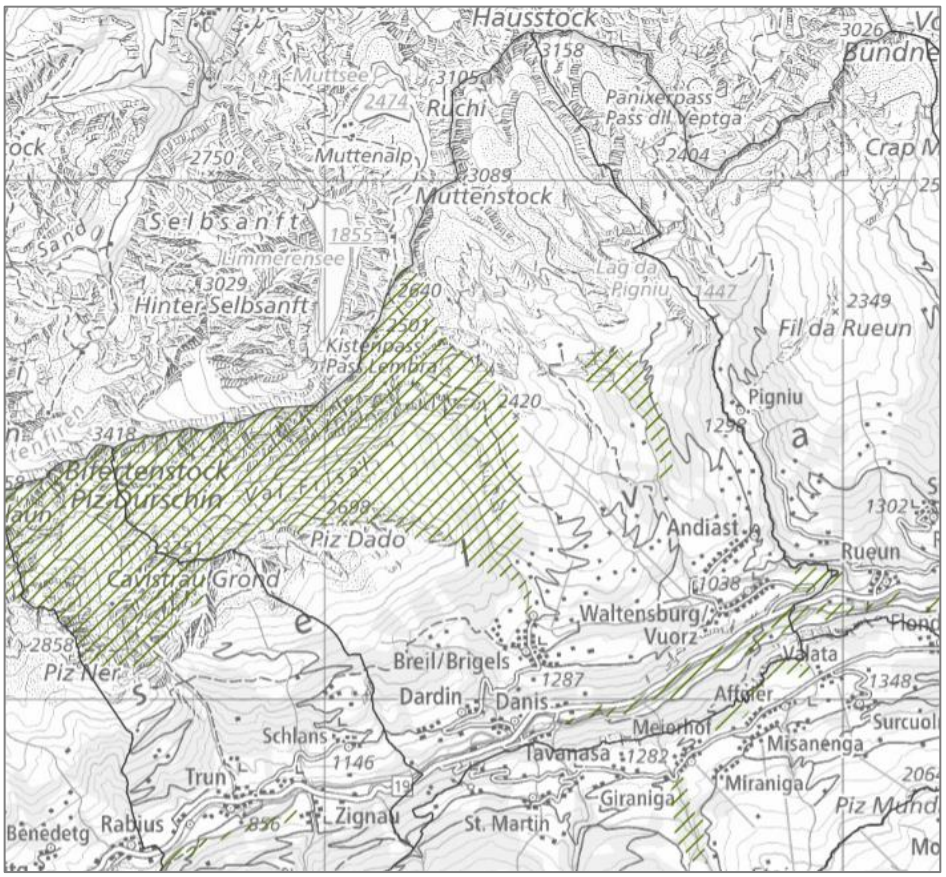


Abb. 29: Kantonale Landschaftsschutzgebiete, map.geo.gr.ch

02.LS.11 – Rubi Sut, Breil/Brigels

02.LS.12 – Urschiu Sut, Waltensburg / Vuorz / Andiast

02.LS.13 – Munt Sogn Gieri / Jörgen-berg

02.LS.14 – Flusslandschaft Tavanasa – Rueun

4.3 Sömmerungsgebiet

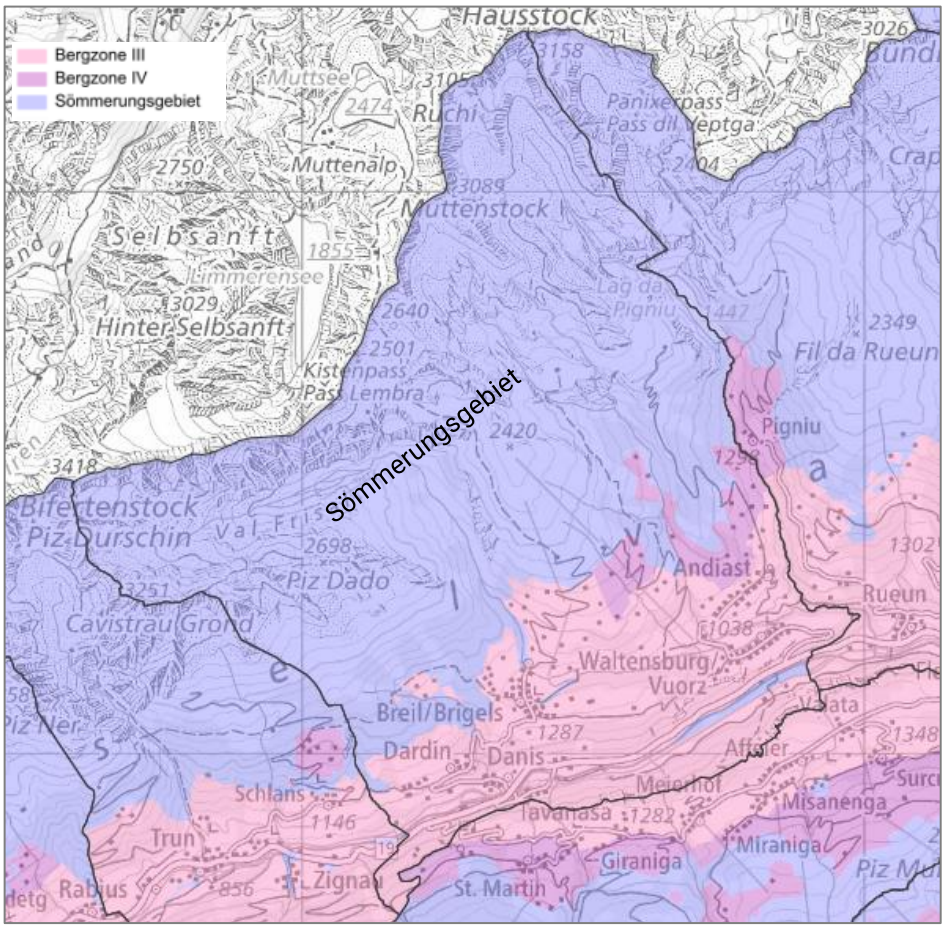


Abb. 30: Landwirtschaftliche Zonengrenzen, map.geo.gr.ch

Die Sömmerungsgebiete gemäss landwirtschaftlichen Zonengrenzen werden extensiver genutzt als jene der Bergzone. Hier geht man davon aus, dass keine Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft vorhanden sind. In Sömmerungsgebieten wird auf das Düngeausbringen gemäss Direktzahlungsverordnung verzichtet.

4.4 Tourismusinfrastrukturen

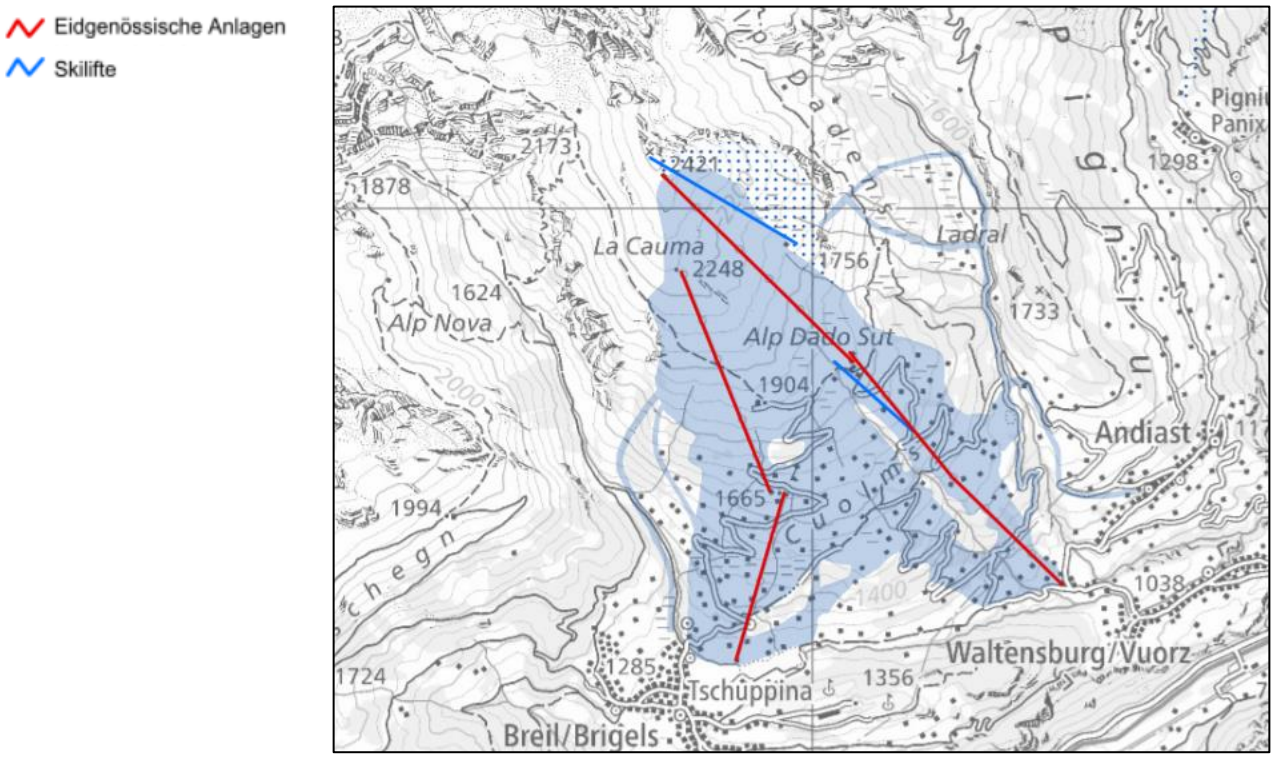
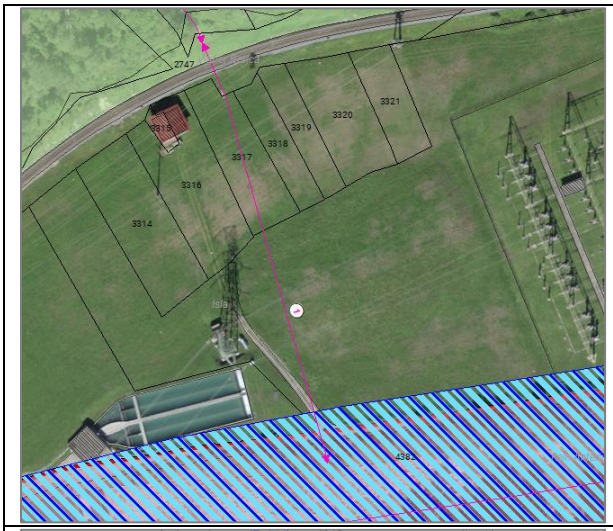
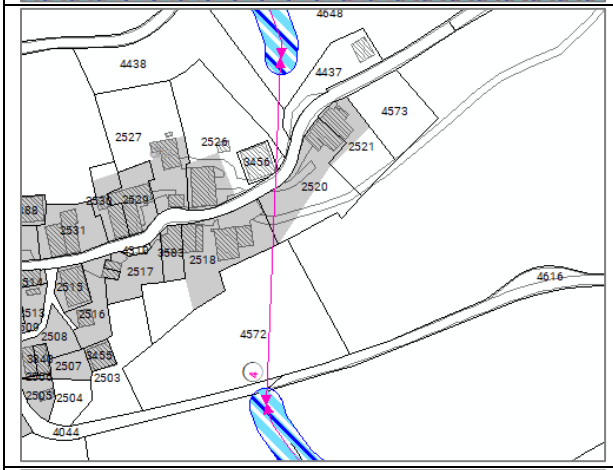
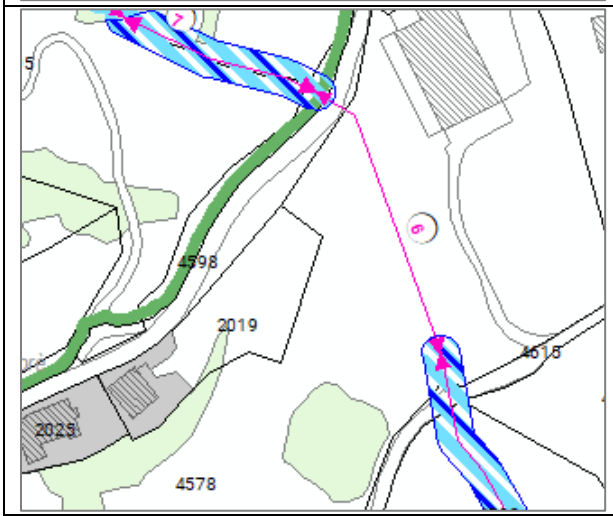


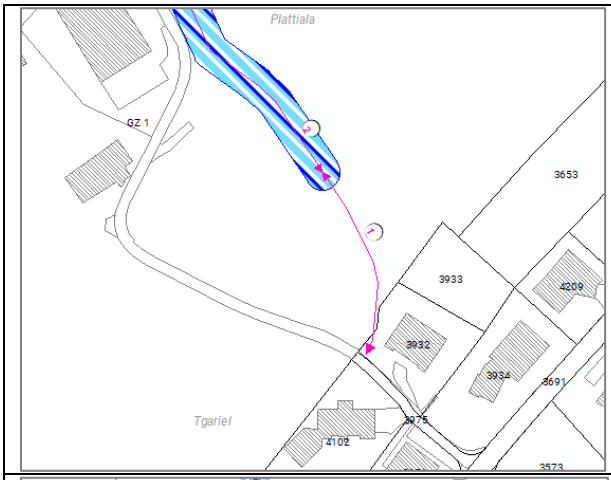
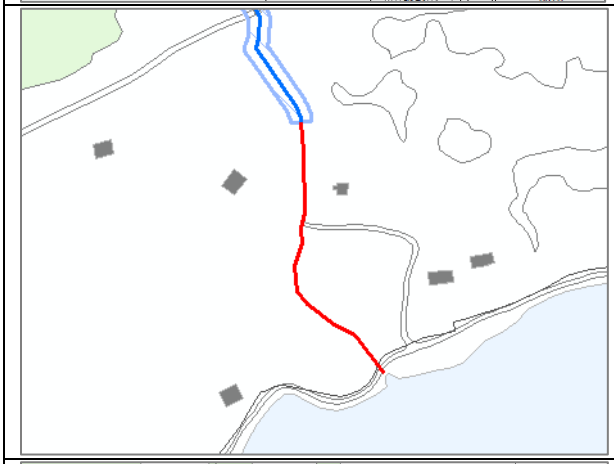
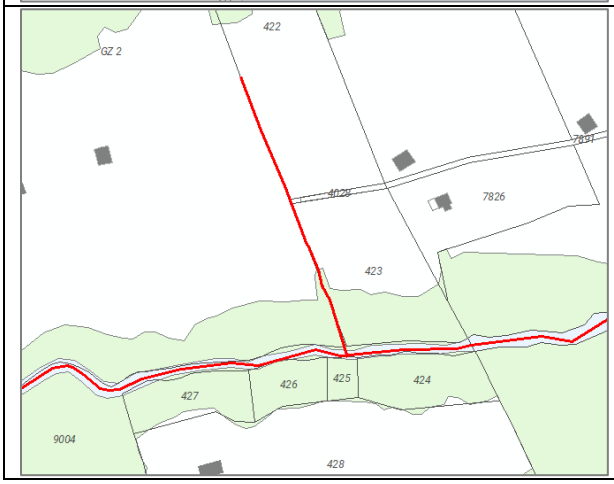
Abb. 31: Skigebiet Breil/Brigels gemäss Kantonalem Richtplan, map.geo.gr.ch

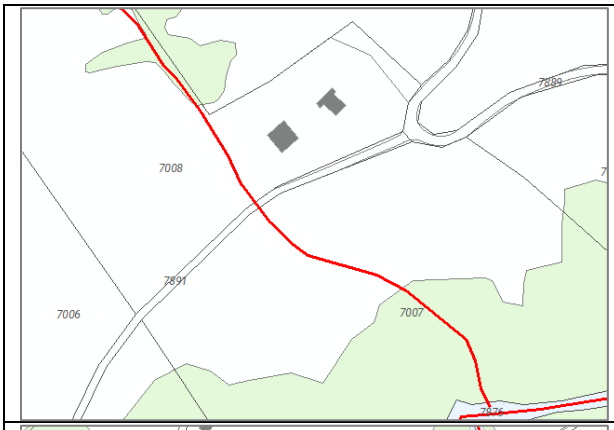
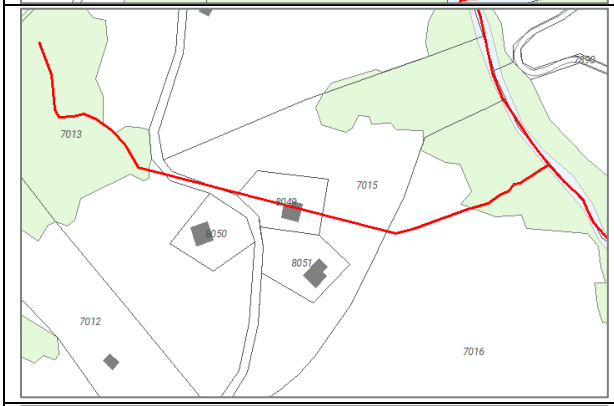
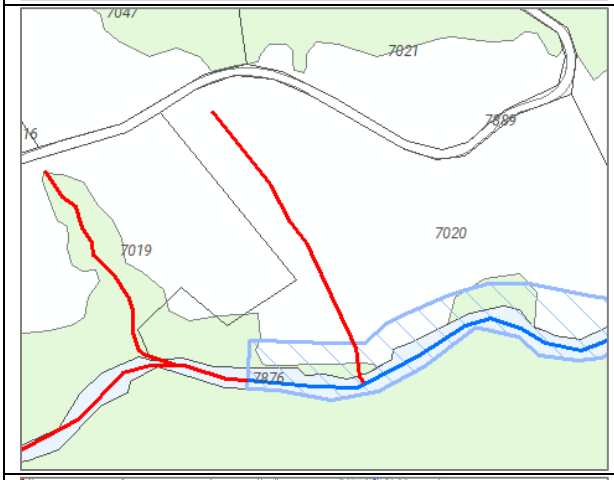
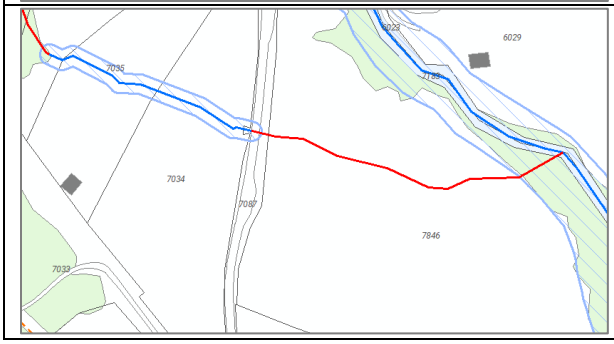
Zwischen der Intensiverholungszone für den Wintersport und den Zielen des Gewässerschutzes kann es zu Konflikten kommen. Daher werden sämtliche Gewässerräume innerhalb der Intensiverholungszone ausgeschieden (Ausnahme Wald oder Eindolungen oder auf dem Luftbild nicht klar ersichtlich). Die Wintersportzone als standortgebundene Zone mit hohem öffentlichen Interesse, kann den Gewässerraum als temporäre Skipiste nutzen.

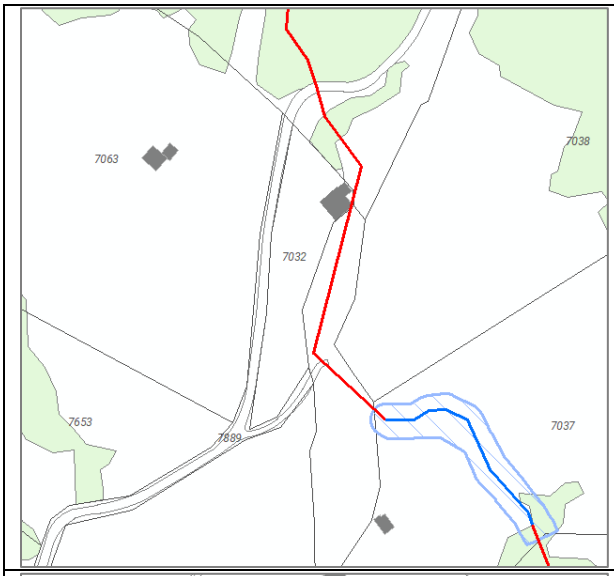
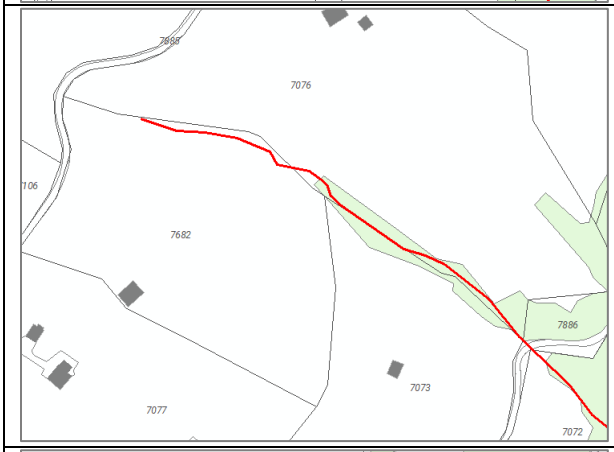
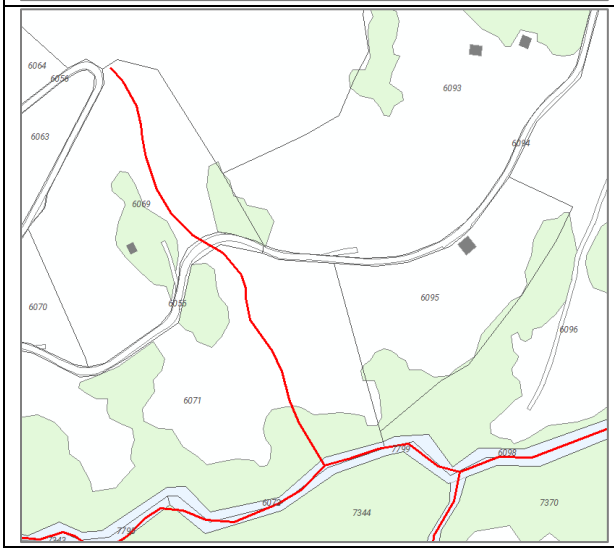
5. Anhang

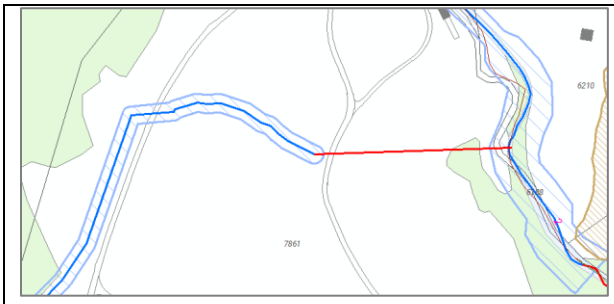
Nicht-Vornahme des Gewässerraums bei Eindolungen

	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzellen Nr. 2904/3317 befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Die Lage der Eindolung ist nicht gänzlich eindeutig. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden.
	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzellen Nr. 2520/4572 (Ortsteil Capeder) befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Die Lage der Eindolung ist nicht gänzlich eindeutig. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden.
	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzelle Nr. 4578 (Ortsteil Dardin) befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Die Lage der Eindolung ist nicht gänzlich eindeutig. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden.

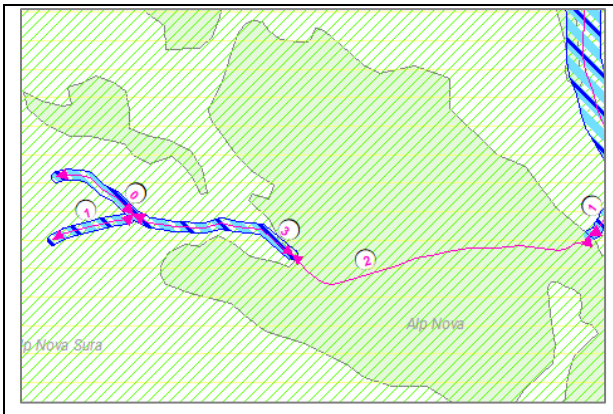
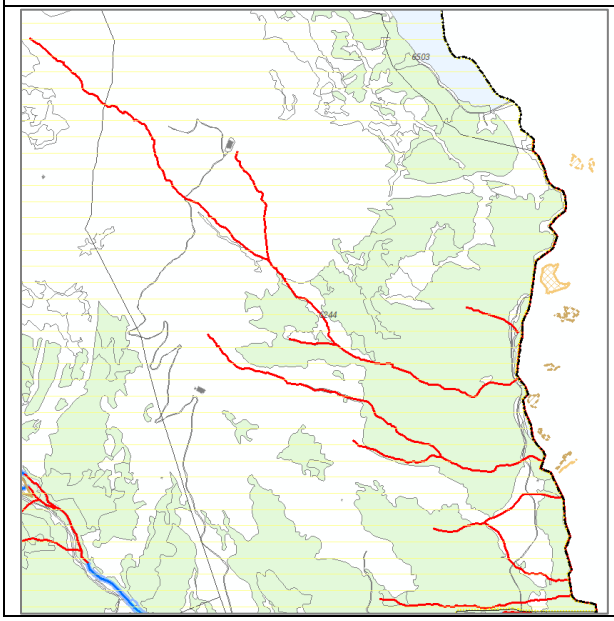
	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzelle Nr. «GZ1» (Ortsteil Breil/Brigels) befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Die Lage der Eindolung ist nicht gänzlich eindeutig. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden.
	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzelle Nr. «GZ2» (Ortsteil Breil/Brigels) befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Die Lage der Eindolung ist nicht gänzlich eindeutig. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden.
	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzelle Nr. 422, 4028, 423 (Ortsteil Breil/Brigels) befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden. Das Fliessgewässer ist nicht in der Landeskarte LK25 dargestellt.

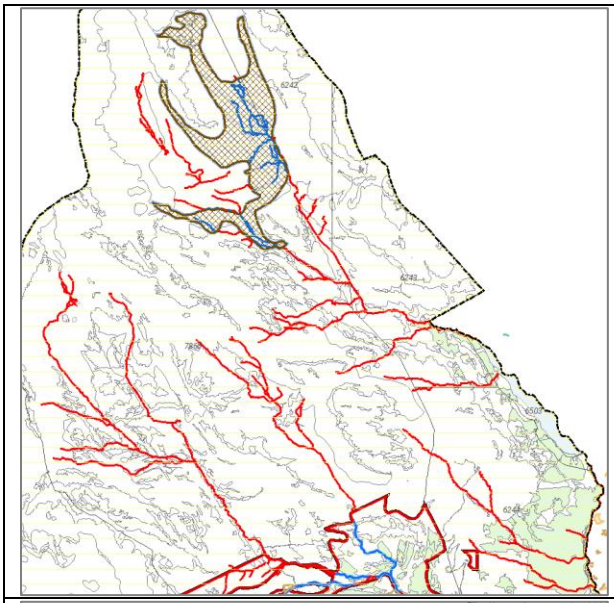
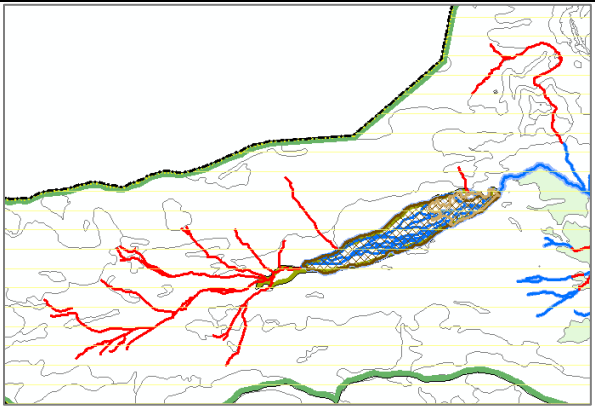
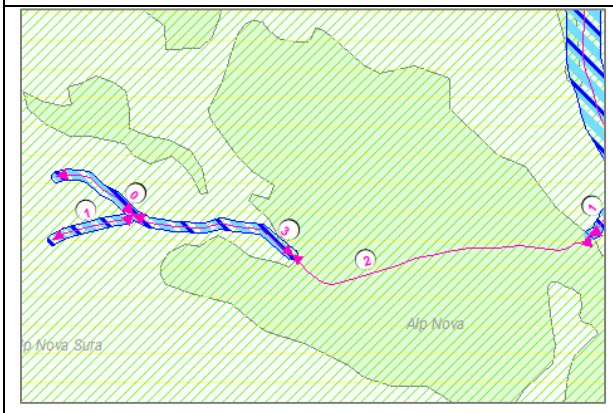
	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzelle Nr. 7008 befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden. Das Fliessgewässer ist nicht in der Landeskarte LK25 dargestellt.
	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzelle Nr. 7015 befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Die Lage der Eindolung ist nicht gänzlich eindeutig. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden.
	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzelle Nr. 7020 befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden. Das Fliessgewässer ist nicht in der Landeskarte LK25 dargestellt.
	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzelle Nr. 7846 befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden.

	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzelle Nr. 7032 befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden.
	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzelle Nr. 7682 befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden.
	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzelle Nr. 6069 befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden. Das Fliessgewässer ist nicht in der Landeskarte LK25 dargestellt.

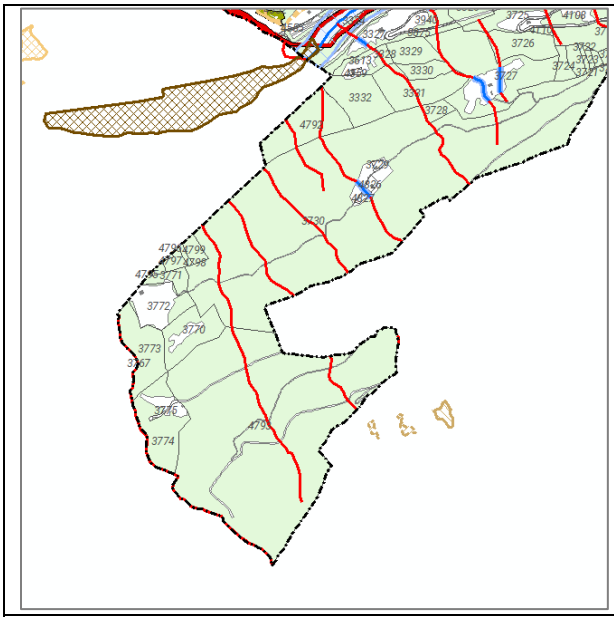
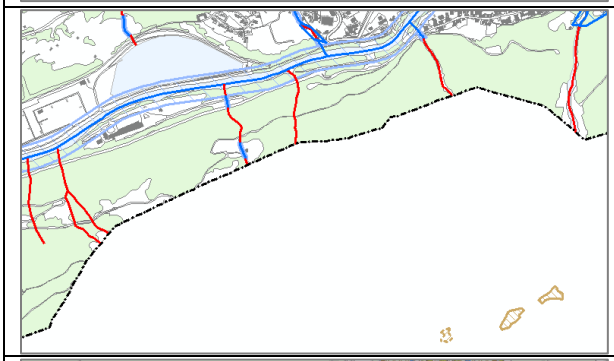
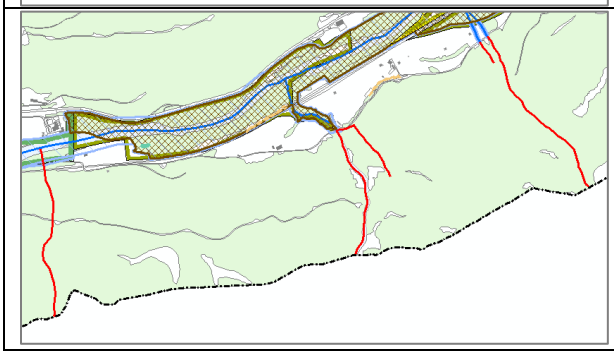
	Nicht-Vornahme Im Bereich der Parzelle Nr. 7861 befindet sich ein eingedoltes Fliessgewässer. Es bestehen keine überwiegenden Interessen einer Nicht-Vornahme des Gewässerraums entgegen. Eine Offenlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Bei Bauvorhaben im entsprechenden Abschnitt ist der Gewässerraum projektspezifisch auszuscheiden. Das Fliessgewässer ist nicht in der Landeskarte LK25 dargestellt.

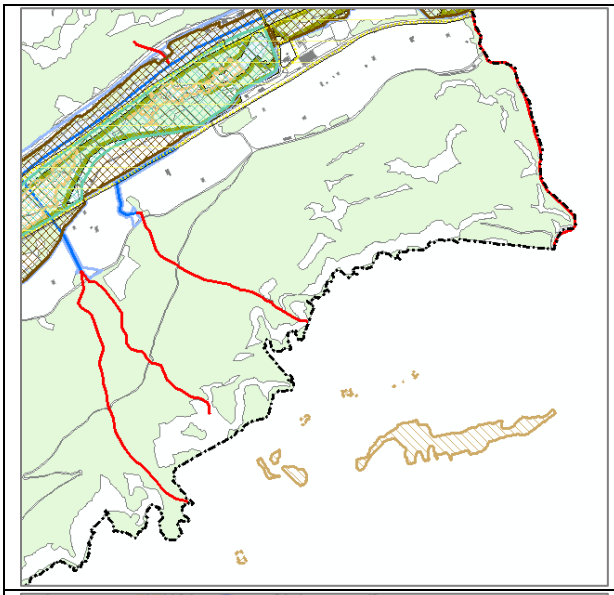
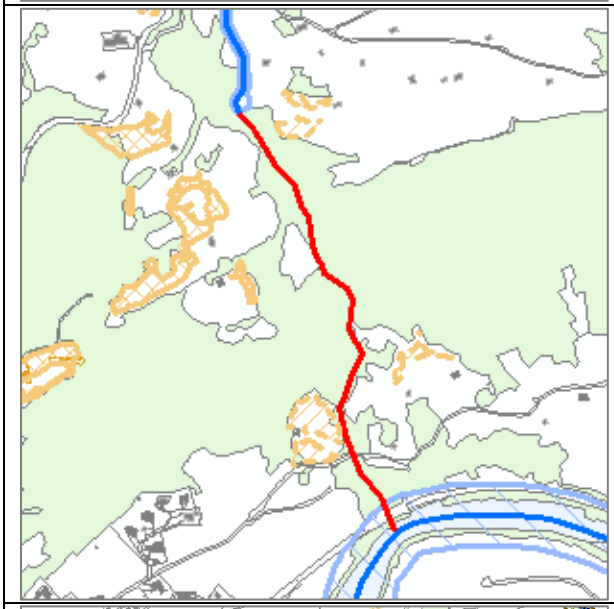
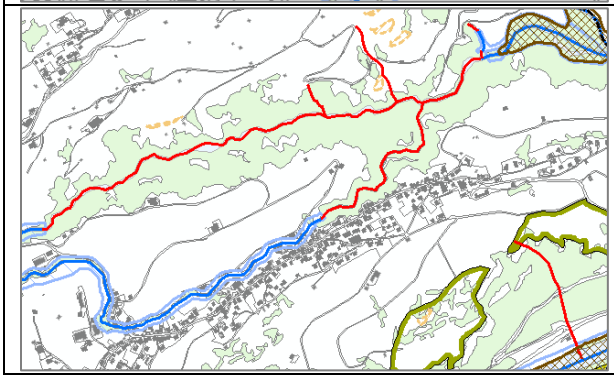
Nicht-Vornahme des Gewässerraums bei Sömmerungsgebieten

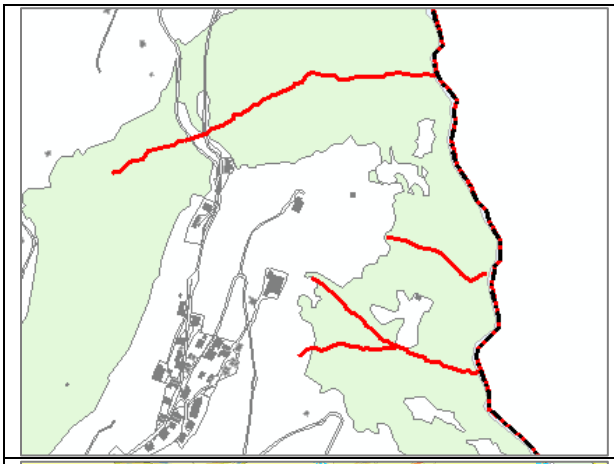
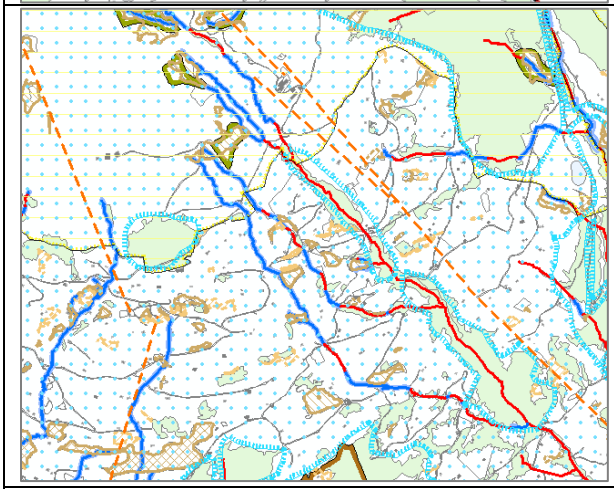
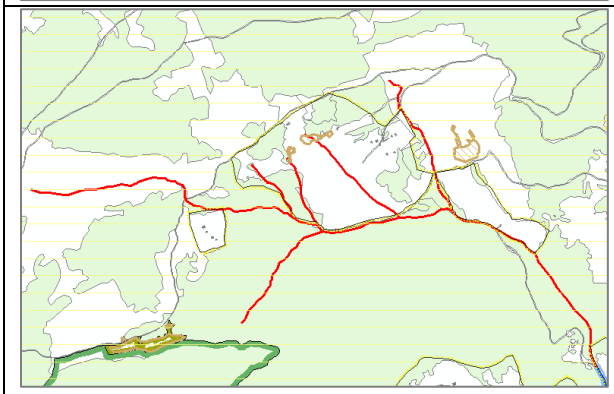
	Nicht-Vornahme Rund um das Val Frisal liegt das kantonale Landschaftsschutzgebiet (02.LS.11, Rubi Sut, Breil/Brigels). Hier befinden sich verschiedene Fliessgewässer. Die Gewässerräume werden für alle Fliessgewässer ausgeschieden ausser für die folgenden Ausnahmen und nur sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen: ▪ Fliessgewässer im Wald ▪ Fliessgewässer im steilen Felsgelände Dies erscheint zweckmässig, als dass die natürlichen Funktionen dieser Gewässer bereits über das Landschaftsschutzgebiet und die Waldgesetzgebung geschützt sind.
	Nicht-Vornahme In den Sömmerungsgebieten sowie Waldflächen wird, bei fehlenden überwiegenden Interessen auf den Gewässerraum verzichtet (Nicht-Vornahme). Im tangierten Bereich (Grafik links) stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

	Nicht-Vornahme In den Sömmerungsgebieten wird, bei fehlenden überwiegenden Interessen auf den Gewässerraum verzichtet (Nicht-Vornahme). Im tangierten Bereich (Grafik links) liegt das nationale Auengebiet (Glatscher da Gavirolas) dort wird der Gewässerraum pauschal festgelegt. Bei den übrigen Gewässern stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. Ebenfalls befinden sich die Fliessgewässer innerhalb des steilen Geländes. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums kann somit verzichtet werden.
	Nicht-Vornahme Rund um das Val Frisal liegt das kantonale Landschaftsschutzgebiet (02.LS.11, Rubi Sut, Breil/Brigels). Hier befinden sich verschiedene Fliessgewässer. Die Gewässerräume werden für alle Fliessgewässer ausgeschieden ausser für die folgenden Ausnahmen und nur sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen: ▪ Fliessgewässer im Wald ▪ Fliessgewässer im steilen Felsgelände ▪ Sehr kleine Fliessgewässer Dies erscheint zweckmässig, als dass die natürlichen Funktionen dieser Gewässer bereits über das Landschaftsschutzgebiet und die Waldgesetzgebung geschützt sind.
	Nicht-Vornahme Rund um das Val Frisal liegt das kantonale Landschaftsschutzgebiet (02.LS.11, Rubi Sut, Breil/Brigels). Hier befinden sich verschiedene Fliessgewässer. Die Gewässerräume werden für alle Fliessgewässer ausgeschieden ausser für die folgenden Ausnahmen und nur sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen: ▪ Fliessgewässer im Wald ▪ Fliessgewässer im steilen Felsgelände ▪ Sehr kleine Fliessgewässer Dies erscheint zweckmässig, als dass die natürlichen Funktionen dieser Gewässer bereits über das Landschaftsschutzgebiet und die Waldgesetzgebung geschützt sind.

Weitere Nicht-Vornahmen des Gewässerraums

	Nicht-Vornahme Innerhalb der Waldflächen wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (Nicht-Vornahme). Grundsätzlich besteht durch die Waldgesetzgebung bereits ein hoher Schutz. Bei Nutzungskonflikten sind projektspezifisch Gewässerräume festzulegen. Sofern weitere übergeordnete Interessen bestehen oder ausserhalb der Waldflächen, werden Gewässerraume ausgeschieden.
	Nicht-Vornahme Innerhalb der Waldflächen wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (Nicht-Vornahme). Grundsätzlich besteht durch die Waldgesetzgebung bereits ein hoher Schutz. Bei Nutzungskonflikten sind projektspezifisch Gewässerräume festzulegen. Sofern weitere übergeordnete Interessen bestehen oder ausserhalb der Waldflächen, werden Gewässerraume ausgeschieden.
	Nicht-Vornahme Innerhalb der Waldflächen wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (Nicht-Vornahme). Grundsätzlich besteht durch die Waldgesetzgebung bereits ein hoher Schutz. Bei Nutzungskonflikten sind projektspezifisch Gewässerräume festzulegen. Sofern weitere übergeordnete Interessen bestehen oder ausserhalb der Waldflächen, werden Gewässerraume ausgeschieden.

	Nicht-Vornahme Innerhalb der Waldflächen wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (Nicht-Vornahme). Grundsätzlich besteht durch die Waldgesetzgebung bereits ein hoher Schutz. Bei Nutzungskonflikten sind projektspezifisch Gewässerräume festzulegen. Sofern weitere übergeordnete Interessen bestehen oder ausserhalb der Waldflächen, werden Gewässerraume ausgeschieden.
	Nicht-Vornahme Innerhalb der Waldflächen wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (Nicht-Vornahme). Grundsätzlich besteht durch die Waldgesetzgebung bereits ein hoher Schutz. Bei Nutzungskonflikten sind projektspezifisch Gewässerräume festzulegen. Sofern weitere übergeordnete Interessen bestehen oder ausserhalb der Waldflächen, werden Gewässerraume ausgeschieden.
	Nicht-Vornahme Innerhalb der Waldflächen wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (Nicht-Vornahme). Grundsätzlich besteht durch die Waldgesetzgebung bereits ein hoher Schutz. Bei Nutzungskonflikten sind projektspezifisch Gewässerräume festzulegen. Sofern weitere übergeordnete Interessen bestehen oder ausserhalb der Waldflächen, werden Gewässerraume ausgeschieden.

	Nicht-Vornahme Innerhalb der Waldflächen wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (Nicht-Vornahme). Grundsätzlich besteht durch die Waldgesetzgebung bereits ein hoher Schutz. Bei Nutzungskonflikten sind projektspezifisch Gewässerräume festzulegen. Sofern weitere übergeordnete Interessen bestehen oder ausserhalb der Waldflächen, werden Gewässerraume ausgeschieden.
	Nicht-Vornahme Innerhalb der Waldflächen wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (Nicht-Vornahme). Dies betrifft lange Abschnitte der Ual da Foppas. Grundsätzlich besteht durch die Waldgesetzgebung bereits ein hoher Schutz. Bei Nutzungskonflikten sind projektspezifisch Gewässerräume festzulegen. Sofern weitere übergeordnete Interessen bestehen oder ausserhalb der Waldflächen, werden Gewässerraume ausgeschieden.
	Nicht-Vornahme Innerhalb der Waldflächen sowie Sömmerungsflächen wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (Nicht-Vornahme). Grundsätzlich besteht durch die Waldgesetzgebung bereits ein hoher Schutz und durch die Sömmerungsflächen wird mit keiner Beeinträchtigung der Fliessgewässer gerechnet. Bei Nutzungskonflikten sind projektspezifisch Gewässerräume festzulegen. Sofern weitere übergeordnete Interessen bestehen oder ausserhalb der Waldflächen, werden Gewässerraume ausgeschieden.